Dreiunddreissigster Bericht

über das

MUSEUM

FRANCISCO-CAROLINUM.

Nebst der

achtundzwanzigsten Lieferung

der

Beiträge zur Landeskunde

von

Oesterreich ob der Ens.

Linz, 1875.

Verlag des Museum Francisco-Carolinum.

Druck von J. Wimmer.

Geschichte

der

Stadt Eferding

von

W. Kopal,

k. k. Oberlandesgerichtsrathe und Ehrenbürger der Städte Eferding und Wels.

Wem ein Pfand eingeantwortet worden, der hatte es in die Vogttaiding [1]) zu tragen; am 3. Tage aber wurde es aber auf der Schranne geschätzt, und am 14. Tage auf einem Thore von dem Nachrichter ausgerufen. Wurde auch dann das Pfand nicht eingelöst, so durfte der Kläger mit demselben nach seinem Frommen schaffen, damit er zu seinem Gelde komme.

Wenn Jemand mit einem Bürger in einem Wirthshause spielte, verlor und nicht zahlen konnte, so durfte der Wirth die Pfändung zur Eintreibung der Spielschuld nicht gestatten.

Wenn ein Bürger in der Stadt Eferding während einer Krankheit in Gegenwart zweier Rathsmänner und zweier Gemeindeglieder über sein bewegliches Vermögen [2]) letztwillig verfügte („ein gestift thuet"), so soll die Verfügung in Kraft bleiben, und von dem Richter bestätigt werden. Aber auch wenn einer auswärts während einer Krankheit „mit guten gewissen und fromer Leuth" ein Geschäft (letztwillige Anordnung?) in fahrendem Gute thun sollte, so hätte auch dieses bei Kräften zu bleiben.

Wenn ein Bürger stirbt und Kinder hinterlässt, so hat der Rath diese Kinder und ihr Gut den nächsten Verwandten, wenn diese in der Stadt ansässig sind, oder sich darum bewerben, zur Obsorge zu übergeben; sollten aber keine Verwandten vorhanden sein, so hätten ein Rathsmann und ein Gemeindeglied die Obsorge zu übernehmen, und es hätte der Rath Rechnung zu führen, bis die Kinder vogtbar (grossjährig) geworden sein werden.

Endlich enthalten die Stadtrechte noch Vorschriften über Ehrenhändel, dann über die Gewerbe- und Feuerpolizei, wobei insbesondere folgende Bestimmungen bemerkenswerth sind:

Wer denjenigen ergreift, welcher bei einer in der Stadt entstandenen Feuersbrunst das Feuer nicht beschreit (nicht um

[1]) Ein Gerichtstag, welchem sämmtliche Bürger beizuwohnen hatten, und wobei auch die Verordnungen der Herrschaft verlautbart wurden. Sie fanden gewöhnlich zu Weihnachten oder Neujahr statt.

[2]) Liegende Güter scheinen gänzlich der gesetzlichen Erbfolge vorbehalten gewesen zu sein.

Hilfe ruft?) und entflieht, hat sich vor Gericht nicht zu verantworten. Wer aber das Feuer beschreit (kann wegen Verdachtes der Brandlegung nicht ergriffen werden, und?), dessen Leib und Gut soll drei Tage Friede und Geleit haben auf Entdeckuug des Thäters; wer ihn aber darum beleidigt, hat vom Grafen Strafe zu erwarten.

Aus der Periode des Grafen Johann II. von Schaunberg haben sich auch noch andere Urkunden erhalten.

Kaiser Sigmund ertheilte dem Grafen mit dem Erlasse ddo. Pressburg den 6. Dezember 1434 [1]) die Bewilligung, zur Bequemlichkeit der Kaufleute, welchen die Fahrt zur Mauth in Aschach zu beschwerlich war, in Eferding eine Mauthstätte aufzurichten, und dort die halbe Gebühr einzuheben. Wer die Mauth in Aschach entrichtet hatte, war in Eferding befreit und umgekehrt. Die Mauth von Rossen und Ochsen betrug in Eferding 4 Pfennige vom Stück, von Kastraunen und Schweinen aber 2 Pfennige.

Dieses Privilegium wurde von dem Kaiser Albrecht II. zu Wien den 30. Mai 1438 [2]) und von dem Kaiser Friedrich zu Innsbruck den 20. Dezember 1442 [3]) erneuert.

Ueberdiess hat Herzog Albrecht von Oesterreich dem Grafen Johann II. von Schaunberg und seinen Söhnen mit der Urkunde ddo. Brünn den 29. Juni 1435 [4]) leibgedingweise das Weinungeld zu Eferding, Aschach und Peuerbach, dann von den Bewohnern der Dörfer Schaunberg, Pupping, Edlach, St. Marienkirchen, Waizenkirchen und Furt, welche Wein schänken, verliehen.

Balthasar und Sigmund Freiherren von Schifer zu Freiling ordneten und vermehrten laut der Urkunde ddo. St. Vinzenztag 1421 [5]) das ihren Namen führende im Jahre 1325 errichtete Erbstift in Eferding. Insbesondere bestimmten sie: dass der

[1]) Original in Eferding.
[2]) Original im k. k. geheimen Archive.
[3]) Original in Eferding.
[4]) Kopialbuch in Eferding.
[5]) Hoheneck II., 223.

Spittelmeister künftig zu ewigen Zeiten sollte arme dürftige Menschen in das Spital einnehmen, und Sorge tragen, dass er zum mindesten 12 arme kranke Menschen im Spital habe, und zu deren Dienste so viele arme Leute, als darinnen Platz haben. Wäre aber ein Kranker ungeduldig und unleidlich, so soll ihn der Spittelmeister entfernen. Auch habe derselbe insbesondere noch vier Betten in Bereitschaft zu halten, um einen elenden Priester oder Schüler, den man anderswo nicht beherbergen will, eine Nacht oder zwei Nächte, oder so lange als nöthig, zu beherbergen.

Ferner hat Sigmund Freiherr von Schifer im Jahre 1439[1]) das Spitalbenefizium errichtet, und seinem bisherigen obersten Kapellane Georg dem Hann verliehen; Zeuge war Ulrich Vetzinger, Kanonikus von Mattsee und Pfarrer in Eferding.

Aus der Periode Johanns II. Grafen von Schaunberg haben sich die Namen von sieben Stadtrichtern von Eferding erhalten, nämlich:

1. Stefans des Baumgartner. Er siegelte die Urkunde vom 4. Juli 1398,[2]) womit Heinrich der Schanzel, Bürger zu Eferding, seinem Mitbürger Heinrich dem jungen Biedermann das Erbrecht zu dem Ackerlande unter dem Wagram bei dem Lande des Munichmayer verkaufte;

2. des Tibolt Paleytter, von welchem die Urkunde vom 8. November 1404,[3]) womit Wenzel Oeder dem Kloster Wilhering den Hof zu Grub in der Pfarre Waldarn (Wallern) verkaufte, gesiegelt wurde. Später war Paleytter und zwar von 1406 bis 1411 Schaffner (Hauspfleger) in Schaunberg, 1413 und 1414 Pfleger zu Stauf und vom Jahre 1415 an Pfleger zu Peuerbach; er starb um das Jahr 1429 als ein reichbegüterter Mann;[4])

[1]) Hoheneck II., 324.
[2]) Original im Museum.
[3]) Original in Wilhering.
[4]) Strnadt S. 429 und 433.

3. Ulrichs des Chitelmann, welcher die von Martin Leutgeb zu Wippenhaim auf Tibolt Paleytter, Schaffner zu Schaunberg, ausgestellte Urfehde vom 5. Oktober 1411 siegelte;[1])

4. Thomas des Aichherger, unter dessen Siegelung der am 29. Juni 1413[2]) von Johann dem Oeder ausgestellte Revers über ein von dem Grafen Johann II. von Schaunberg verliehenes Leibgeding, ferner die Urkunde vom 4. Dezember 1413,[3]) womit Wolfram Kirchmayer zu Schönering dem Kloster Wilhering eine Hube, das „Oberaigen", zu Alkofen verkaufte, endlich die Urkunde vom 10. Juli 1414,[4]) womit Heinrich der Kainpekch sein Eigengut zu Thenning von dem Grafen Johann II. von Schaunberg zu Lehen nahm, errichtet wurden;

5. Heinrichs des Hainspekch; er siegelte den Gerichtsbrief des Alban Ruedlinger vom 17. Juni 1415[5]) in Betreff der Eigenschaft zweier Kremsmünster'schen Güter zu Gailspach am Tyttenberg in der Pfarre Eferding, dann den Verzichtbrief der Erben Heinrichs des Ofen vom 22. Oktober 1415[6]) in Betreff der von dem Erblasser gegen Ruger den Linberger gestellten Ansprüche auf dessen rittermässige Hube in der Pfarre Waizenkirchen, endlich die Vertragsurkunde vom 29. März 1416,[7]) womit Thomas Freytel, Pfleger zu Mistelbach, an Stephan den Vatenthaler, Bürger zu Eferding, seinen Thurm und die Hofstatt daselbst hinten und vorn in der Stadt zunächst dem Hause der Anna Eckerin verkaufte;

6. Ortolfs des Gänkhoffer; von ihm wurden gesiegelt der Revers des Bürgers Mathes Goldfeind zu Eferding vom 23. Oktober 1423[8]) über den Heimfall des Heiratsgutes seiner Hausfrau von

[1]) Original im Harrach'schen Archive in Wien.
[2]) Original in Eferding.
[3]) Original in Wilhering.
[4]) Original in Eferding.
[5]) Buchmayer *Series abb. Cremif.* S. 898.
[6]) Original im Harrach'schen Archive.
[7]) Original in Eferding.
[8]) Ebendort.

12 Pf. Pfennigen an den Grafen Johann von Schaunberg, und die Verschreibung des Simon Pösinger, Bürgers zu Eferding, über 3 Pf. Pfennige Morgengabe und 28 Pf. Pfennige Heiratsgut seiner Hausfrau vom 24. Juli 1425; endlich

7. Chunrads des Ekger; er siegelte die Urkunde des Wolfgang Zeller vom 1. März 1434,[1]) womit dieser gegen Erlag einer Geldsumme und Angelobung guter Besserung das Versprechen leistete, wegen des an seinem Vater Leonhard verübten Todtschlages gegen die Thäter Leonhard von Ottnang, Hanns Schickh und Hanns Rottmayer keine Rache zu nehmen. Ferner hat Chunrad der Ekger mit dem Stiftsbriefe vom 2. Oktober 1443[2]) eine Messe gestiftet, und wird seiner auch noch in anderen Urkunden von den Jahren 1437, 1440 und 1446 erwähnt.[3])

Zum Schlusse haben wir aus dieser Periode noch zu bemerken, dass sich im Jahre 1427 Herzog Ludwig von Bayern, welcher damals mit seinen Brüdern im Streite befangen war, längere Zeit in Eferding aufhielt,[4]) dass Graf Johann II. von Schaunberg den Markus Kropf mit der Urkunde ddo. Schaunburg den 17. Juli 1427[5]) ein Haus in der Stadt Eferding verlieh, dass ferner Bischof Leonhard von Passau mit dem Lehenbriefe ddo. Wien den 28. Oktober 1430[6]) den Herzog Albrecht vom neuen mit der Stadt Eferding belehnte, und dass Graf Johann II. mit der Urkunde ddo. Schaunburg den 10. Mai 1442[7]) das Haus zu Eferding, welches von dem Bischofe Albono von Passau mit der Urkunde vom 14. Juli 1167 dem Kloster Wilhering verliehen worden war, von allen bürgerlichen Lasten befreite.

[1]) Original in Eferding.
[2]) Original im Zechschreine der Kirche Eferding.
[3]) Enenkl *man. gen. I.*, 402 und 433, dann Sachmayer *Series abb. Cremif.* 904.
[4]) Oefele II., 29.
[5]) L. c.
[6]) Original im k. k. geheimen Archive in Wien.
[7]) Im Archive zu Wilhering.

3. Unter Bernhard IX., Ulrich III. und Sigmund Grafen von Schaunberg.

1453 bis 1498.

Johann II. Graf von Schaunberg hinterliess die fünf Söhne Bernhard IX., Albrecht, Ulrich, Sigmund und Wolfgang. Bernhard der älteste hatte schon am 9. August 1436 im Gefolge des nachmaligen Kaisers Friedrich eine Pilgerfahrt nach Jerusalem unternommen, und sich im Jahre 1439 mit Agnes, einer Tochter Reinbrechts von Wallsee, vermält. Auch er, früher ein getreuer Anhänger des Kaisers Friedrich, und von diesem mit Ehren und Würden belohnt, betheiligte sich an den gegen den Kaiser wegen der Vorenthaltung des Herzogs Ladislaus Posthumus entstandenen Unruhen, und spielte unter denjenigen, welche am 28. August 1452 die Neustadt, den damaligen Aufenthaltsort des Kaisers stürmten, eine hervorragende Rolle.

Den 24. Juni 1454 schlossen die obengenannten Brüder von Schaunberg „zur Fortsetzung des fürstlichen und löblichen Regimentes“, welches ihr Vater geführt hatte, auf acht Jahre einen merkwürdigen Vertrag; sie bestimmten nämlich, dass die Grafschaft ungetheilt zu bleiben, dass die Brüder sich gegenseitig zu unterstützen, dass sich ferner in dem Falle, als die Geschwister bei verschiedenen, einander bekriegenden Fürsten in Diensten stehen sollten, die Grafschaft an diesen Fehden nicht zu betheiligen, und dass endlich Bernhard IX., als der älteste, die Lehen zu empfangen und zu ertheilen, und jeder Bruder von den Gütern eine Rente von 300 Pfunden zu beziehen habe.

Dieses Vertragsverhältniss wurde im Jahre 1466, nachdem Graf Albrecht von Schaunberg, welcher bis dahin Propst zu Allerheiligen gewesen, in den Laienstand zurückgetreten war, auf weitere zehn Jahre erneuert, mit der Bestimmung, dass zwar das Erbgut ungetheilt bleiben, dass aber insbesondere Bernhard IX. die Schaunburg mit dem Urbar, Ulrich das Marschallamt in Steyr, er und Albrecht die Herrschaften in Kärnten und in der Steyermark, Wolfgang aber Eferding und Neuhaus verwalten sollten.

Bernhard IX. aber blieb gleichwohl als der älteste das Haupt der Familie.

Nachdem Ladislaus Posthumus am 22. November 1457 in dem jugendlichen Alter von 18 Jahren verstorben war, entstand zwar ein Erbstreit zwischen dem Kaiser Friedrich und seinen Brüdern Albrecht und Sigmund; dieser aber wurde vorläufig durch den Vergleich vom 27. Juni 1458 dahin beigelegt, dass das Land ob der Ens dem Herzoge Albrecht VI., das Land unter der Ens aber dem Kaiser Friedrich zuzufallen habe.

Hiernach wurde auch Albrecht VI. am 29. Jänner 1459 von dem Bischofe Ulrich von Passau mit der Stadt Eferding und den Herrschaften Schaunberg, Stauf und Neuhaus belehnt;[1]) doch blieben die Schaunberge im Besitze der Afterlehen.

Nach dem am 2. Dezember 1463 erfolgten Tode des Herzogs Albrecht VI. entstand zwischen dem Kaiser Friedrich, als nunmehr alleinigen Regenten von Oesterreich, und dem Jörg von Stein, welchem der verstorbene Herzog Albrecht im Jahre 1463 für ein Darlehen die Stadt Steyr sammt der Burg verpfändet hatte, eine mehrjährige blutige Fehde, da der Pfandinhaber die Herausgabe der Pfänder an den Kaiser verweigerte. Die Stände Oberösterreichs, welches während dieser Fehden schwer zu leiden hatte, beschlossen desshalb eine grosse Berathung zu pflegen, und luden unter dem 24. Dezember 1464 auch den Rath der Stadt Eferding dazu ein.[2])

Ferner sahen sich die Brüder Bernhard IX., Sigmund und Wolfgang Grafen von Schaunberg zur Verwahrung ihrer Unterthanen von grösseren Unbilden genöthigt, mit Jörg von Stein am 21. Mai 1467 einen Vertrag zu schliessen, womit der letztere sich verbindlich machte, Niemanden, welcher die Grafen beschädigen wolle, zu hegen, und während der Dauer des Krieges selbst nichts gegen sie zu unternehmen.[3])

[1]) Lichnowsky VII., Regesten 162.
[2]) Original in Freistadt.
[3]) Im Museum in Linz.

Endlich haben wir noch zu bemerken, dass Bernhard IX. mit der Urkunde ddo. Erichtag vor dem Jakobstage im Schnitt 1454 die von seinen Besitzvorgängern der Stadt Eferding ertheilten Rechte bestätigte. Diese Urkunde ist zwar nicht mehr vorhanden, es wird aber derselben in den Stadtrechten Gotthards von Starhemberg vom 24. März 1588 ausdrücklich erwähnt. Graf Bernhard wurde ferner vom Kaiser Friedrich laut des Lehensbriefes ddo. Linz den 5. Februar 1467 [1]) mit der Stadt Eferding und den übrigen Gütern belehnt, starb am 8. April 1473, und wurde in der alten Kirche zu Pupping begraben.[2])

In dieser Periode hat Benedict Schifer zu Folge des von dem Grafen Bernhard IX. von Schaunberg gesiegelten Stiftsbriefes vom 25. April 1462 [3]) das Benefizium der Schifer'schen Spitalstiftung erneuert und vermehrt. Es wurde mit Zustimmung des damaligen Stadtpfarrers Ulrich Tainsdorfer festgesetzt, dass für ewige Zeiten täglich nach der in der Stadtpfarrkirche abgehaltenen Frühmesse in der Spitalkirche 4 Messen zu lesen seien, und dass der oberste Spitalkaplan ermächtigt werde, in seiner Kirche Gottes Leichnam und das heilige Oel zu halten, die armen Spitäler Beichte zu hören, sie mit Gottes Leichname zu speisen, die im Spitale verstorbenen zu begraben, ferner am Charfreitage die Bildnisse der Marter Christi aufzulegen, das Grab aufzurichten, Gottes Leichnam darin zu bestatten, und dabei den Psalter zu lesen.

Der Stadtpfarrer wurde dagegen für gewisse, ihm aus dem Spitalfonde zu entrichtende Gebühren verpflichtet, täglich seinen Schullehrer oder Handmeister mit vier Chorknaben in die Spitalkirche zu senden, und dort mit dem obersten Kaplane das Amt und die Vesper zu singen. Endlich wurde der Stadtpfarrer auch noch verpflichtet, jährlich nach dem alten Herkommen in dem Spitale die Kirchweihe zu feiern.

[1]) Im Museum in Linz.
[2]) Stülz §. 16.
[3]) Hoheneck II, 326, und Wurmbrand Collect. 133.

Während der Periode Bernhards IX. Grafen von Schaunberg waren Stephan Egker und Michael Garttner Stadtrichter in Eferding; der erste hat eine Quittung Bernhards von Schärfenberg vom 14. April 1462[1]) über den von Sigmund Grafen von Schaunberg empfangenen Sold für den durch ein Jahr mit vier Pferden geleisteten Dienst, und der zweite die Urkunde vom 5. Oktober 1468[2]) gesiegelt, womit Martin Oeder zu Götzendorf dem genannten Grafen das Haus und die Hofstatt zu Eferding zwischen Lukas Pretl und Hanns Freysweckel verkauft hat.

Das vormalige Rathhaus auf dem Stadtplatze, worin gegenwärtig das k. k. Bezirksgericht untergebracht ist, wurde von Sigmund Grafen von Schaunberg, dem Bruder Bernhards IX., erbaut. Ein wohlerhaltener 7′ 3″ hoher und 3′ 6″ breiter Denkstein aus rothem Marmor, welcher früher auf dem Stadtplatze vor dem Rathhause in den Boden eingelassen war, gegenwärtig aber links unter dem Eingangsgewölbe in die Wand eingemauert ist, enthält nebst dem kunstvoll eingehauenen Schaunberg'schen Wappen folgende Inschrift: „das gepaw hat lassen machen der wolgeporn herr Graf Sigmund und Graue zu Schaunberg zu Gemainen nutz. darumb im got belan hie und ewiglich. nach Chti G. MCCCC und im LXIIII Jare".

Endlich enthält ein im Schiffe der Pfarrkirche beim Eingange in die heilige Geistkapelle eingemauerter Denkstein die Inschrift: „anfank des lankhaus 1466" und ein an der Aussenseite des Hauptportales der Kirche eingelassener Stein zeigt die Jahreszahl 1468, in welchem Jahre der von Johann II. von Schaunberg 1451 begonnene Kirchenbau vollendet wurde.

Nach dem am 8. April 1473 erfolgten Tode Bernhards IX. wurde dessen Bruder Ulrich III. Haupt der Familie. Wir haben aus seinem früheren Leben folgendes zu berichten.

Vom Jahre 1444 an finden wir ihn, obgleich noch in sehr jugendlichem Alter in der Umgebung des Kaisers Friedrich, dem

[1]) Enenkl *man. gen. I.*, 388.
[2]) Original in Eferding

er, ganz verschieden von seinem Vater und seinen Brüdern, standhaft und mit unwandelbarer Treue anhing. Er begleitete mit seinem jüngeren Bruder Sigmund den Kaiser im Jahre 1552 auf seinem Römerzuge, und beide Brüder empfingen von dem neugekrönten Kaiser auf der Tiberbrücke zu Rom den Ritterschlag.

Zur Zeit der Auflehnung der Wiener, in Folge deren der Kaiser in der Burg zu Wien belagert wurde, führte Graf Ulrich II. Mannschaften aus Innerösterreich herbei, und bewarb sich um böhmische Hilfe für den bedrängten Kaiser, während seine Brüder auf Seite der Wiener standen; bei dem Angriffe auf die Stadt am 19. November 1462 gerieth er sogar in grosse Gefahr, die Freiheit und selbst das Leben zu verlieren, wurde aber von seinem Hofmeister Hanns Wengerer in Gemeinschaft mit Jörg Wortenauer gerettet.

Der dankbare Kaiser ertheilte dem Grafen Ulrich III., seinem Rathe, am 14. März 1464 die Bewilligung, durch zehn Jahre den auf seinen Herrschaften, Städten und Märkten anzustellenden Richtern ohne vorläufige Anfrage Bann und Recht zu ertheilen.

Nach dem Tode seines Bruders Bernhard IX. nahm Ulrich III. als Familienhaupt vorzüglichen Antheil an der Stiftung des Franziskanerklosters in Pupping, woselbst sich seit uralten Zeiten eine dem heil. Othmar gewidmete Kirche befunden hatte. Der Stiftsbrief der Brüder Ulrich III., Sigmund, Wolfgang und Georg Grafen von Schaunberg wurde am 17. Mai 1477 in Eferding errichtet; das Kirchen- und Klostergebäude aber wurde 1481 vollendet, und von Albert Bischof von Salona am 10. Mai 1490 eingeweiht.[1])

Ulrich III. starb den 27. Dezember 1484,[2]) und von seinen Kindern überlebte ihn bloss der in der zweiten Ehe mit Mar-

[1]) Siehe das Werk: *Facies nascentis et sucrentis Provinciæ Seraphico Austr. strict. observantiæ. Ratisb. 1743, pag. 198.*

[2]) Stülz §. 16.

garetha gebornen Edlen von Kreyg erzeugte Sohn Georg III., von welchem im nächsten Abschnitte die Rede sein wird.

Im Jahre 1478 stifteten Erasmus und Georg von Kirchberg zum heil. Geistaltare in der Stadtpfarrkirche zu Eferding das heil. Geist-Benefizium, und widmeten demselben Grundstücke und ihr Haus in der Kirchengasse zu Eferding, welches gegenwärtig mit der Nr. 102 bezeichnet ist.[1]) Kurz vorher oder darnach aber wurde von dem Edlen von Pürchinger zu Sigharting das Allerheiligen-Benefizium gegründet, und ebenfalls mit Grundstücken und einem Hause in der Kirchengasse — jetzt Nr. 118 — dotirt.[2]) Die beiden Stiftsbriefe sind nicht mehr vorhanden; auf die weiteren Schicksale dieser Benefizien aber werden wir später zurückkommen.

Ferner errichtete Matthäus Holzleithner, damaliger Stadtpfarrer in Eferding, mit dem Stiftsbriefe ddo. Mittwoch vor dem Pfingstfeste 1480[3]) das noch bestehende Benefizium zu Ehren des heil. Erzengels Michael, welches er mit seinem von Georg Prandtner gekauften Hause auf dem Pichel in der Kirchengasse, dann mit unterthänigen Gütern, Zehenten, Weingärten und Aeckern ausstattete.

Der Beneficiat, Kapellan genannt, wurde verpflichtet, in der St. Michaelskapelle der Stadtpfarrkirche in Eferding täglich mit Ausnahme eines Wochentages die Messe zu lesen, und jährlich am Kirchweihtage, am Kirchtage der genannten Kapelle, in der Woche vor oder nach dem St. Michaelstage, in der Woche vor oder nach dem St. Andreastage, in der ersten Fastenwoche und in der Woche vor oder nach Pfingsten, zusammen daher sechs Jahrtage, und zwar stets in der Nacht vorher eine gesungene Vigil und des Morgens ein gesungenes Seelenamt für den Stifter, seine Verwandten und andere Personen, welche zur Errichtung beigetragen hatten, abzuhalten.

[1]) Enenkl *man. gen. I.*, 331.
[2]) Kirchl. Topographie XVII., 43.
[3]) Das Original im Stadtarchive.

Eine weitere Verpflichtung des Beneficiaten hatte darin zu bestehen, dass er aus den Urbarialgaben des Kirchhofes zu Fraham jede Woche von einem Metzen Korn Brotlaiblein backen lassen, und hiervon an jedem Montage nach dem Hochamte in der St. Michaelskapelle 20 Laibe armen Schülern und die übrigen anderen armen Leuten spenden sollte. Auch wurde dem Beneficiaten die Verpflichtung auferlegt, dem Pfarrer gehorsam zu sein, und an allen hohen Festtagen im Chorrocke dem Amte und der Vesper beizuwohnen.

Endlich aber wurde bestimmt, dass zuerst der Stifter, nach seinem Tode stets der ältere Sohn seiner Schwester, und nach dem Aussterben dieser Söhne der ehrbare Rath der Stadt Eferding das Präsentationsrecht auszuüben, und dass der letztere auch den Stiftsbrief aufzubewahren habe.

Schliesslich bemerken wir noch, dass in der oben erwähnten Stiftung des heil. Geist-Beneficiums vom Jahre 1478 Wolfgang Pruckner (zugleich Landrichter im Donauthale), [1]) dann in einer Urkunde vom 25. Juni 1483. [2]) womit die Witwe Maria Hammerschmied zu Haslach ihr Satzrecht auf einem Viertheil des Gartens im Zwölfacker nächst Eferding den Bürgerseheleuten Linhart und Magdalena Sandmayer verkaufte, Michael Nessthaler als Stadtrichter von Eferding vorkommen. Beide Urkunden wurden übrigens auch von dem bereits erwähnten Pfarrer (Kirchherrn) Matthäus Holzleithner in Eferding mitgesiegelt.

Sigmund, der dritte Sohn Johanns II. Grafen von Schaunberg, überlebte alle seine Brüder, und übernahm nach dem Tode seines Bruders Ulrich III. als Vormund der Kinder desselben und als Haupt der Familie die Verwaltung des ganzen Besitzthumes.

Aus seinem Vorleben, so weit uns dasselbe nicht schon aus den früheren Abschnitten bekannt ist, haben wir folgendes zu berichten.

[1]) Strnadt Seite 255 und 388.

[2]) Original in Eferding.

Im Jahre 1460 trat Sigmund in den Dienst des Herzogs Ludwig von Bayern, und verpflichtete sich, laut der herzoglichen Dienstbriefe vom 1. und 13. März zur Stellung von 300 gerüsteten Reitern, 246 Trabanten und 12 Wagen; nachdem aber Herzog Albrecht von Oesterreich am 2. Dezember 1463 plötzlich gestorben, und das Land ob der Ens wieder dem Kaiser Friedrich zugefallen war, trat Sigmund mit seinem Bruder Wolfgang in die Dienste des Kaisers über.

Vergeblich bewarb sich Sigmund bei dem Kaiser um die Belehnung mit dem Reichslehen und dem Blutbanne, wie diess aus einem Schreiben des Königs Maximilian aus Innsbruck vom 18. Februar 1492 hervorgeht; nach dem am 5. Dezember 1493 erfolgten Tode des Kaisers Friedrich aber ertheilte König Maximilian selbst dem Grafen Sigmund von Schaunberg und seinem Neffen Georg, Sohne seines Bruders Ulrich III., die Belehnung.

Sigmund starb den 20. Oktober 1498 und wurde zu Pupping beigesetzt; seine Witwe Barbara geborne Edle von Wallsee folgte ihm 1506, und wurde in der Kirche zu Sindelburg bei Niederwallsee beerdigt.[1])

Um auf die Stadt Eferding zurückzukommen, so hat Graf Sigmund mit der Urkunde ddo. Samstag vor dem Sonntage *Laetare* in der Fasten 1486 die von Johann II. unserer Stadt verliehenen Rechte bestätigt. Diese Urkunde ist zwar nicht mehr vorhanden; es wird aber derselben in der späteren von Gotthard von Starhemberg am 24. März 1588 und von Erasmus Grafen von Starhemberg am Andreastage ertheilten Stadtrechten, wovon seiner Zeit die Rede sein wird, ausdrücklich erwähnt.

Ferner stiftete Leonhard Burgholzer, Priester des Bisthumes Passau, mit der Urkunde ddo. Samstag nach dem Pankraztage 1488[2]) das St. Andreas-Benefizium, welchem er die im Stiftsbriefe verzeichneten Gärten, Wiesen, Zehente und Gülten, insbesondere aber zur Wohnung für den Benefiziaten sein vom

[1]) Stülz §. 16.
[2]) Original im städt. Archive.

Wolfgang Matthauser erkauftes Haus in der Kirchengasse zu Eferding widmete.

Dem Benefiziaten (Kapellane) wurde die Pflicht auferlegt, in der St. Andreaskapelle der Stadtpfarrkirche an der Seite der Stadtmauer täglich mit Ausnahme eines Wochentages die Messe zu lesen, und jährlich am Andreastage, am Stiftungstage und am Jahrtage der Altarweihe, zusammen daher drei Jahrtage, und zwar stets am Abende vorher eine gesungene Vigil und des Morgens ein gesungenes Seelenamt und eine Seelenmesse für den Stifter und seine Verwandten abzuhalten.

Ferner wurde der Kapellan verpflichtet, dem Pfarrer in „ziemlichen und billigen Dingen“ gehorsam zu sein, und an allen hohen Festtagen im Chorrocke dem Amte und der Vesper in der Pfarrkirche beizuwohnen.

Endlich aber wurde bestimmt, dass nach dem Ableben des Stifters die Präsentation seinen drei Brüdern Stephan, Wolfgang und Sigmund Burgholzer, wovon der erste und der letzte Priester, der zweite aber Bürger in Eferding war, und zwar stets dem ältesten, nach ihrem Abgange aber dem ehrsamen Stadtrathe in Eferding zustehen sollte. Dem Stadtrathe wurde endlich das Recht, die Stiftungsurkunde aufzubewahren, zugesprochen.

Der Stiftsbrief ist von dem Stifter, von Sigmund Grafen von Schaunberg, von Matthäus Holzleithner, Pfarrer von Eferding, und von Sigmund Vetzinger, Stadtrichter in Eferding, gesiegelt.

Nachfolger Holzleithner's wurde im Jahre 1490 Wolfgang von Albrechtsheim, welcher früher Pfarrer in Gallspach gewesen war.[1])

Nachfolger Vetzinger's im Stadtrichteramte dagegen waren 1489 Hanns Warsinger und 1497 Hanns Zärttel von Geboltskirchen; von dem ersten ist nämlich die Urkunde vom 7. Juli 1489,[2]) womit Lienhart Santmayer, Bürger zu Eferding, unserer

[1]) Kirchl. Topographie XVII., 49.

[2]) Original in Eferding.

lieben Frauen Weberzeche zum St. Florianaltare im Gotteshause St. Hypoliti einen Viertheil vom Garten im Zwölfacker bei Eferding verkaufte, von dem zweiten aber die Urkunde vom 10. April 1497 [1]) gesiegelt worden, womit Paul Perckmayer, Bürger zu Eferding, dem Sigmund Vorauer, Richter zu Haslach, ein Darleihen von 81 Pf. 7 β 4 dl. schuldig zu sein bekannte.

Bemerkenswerth ist endlich noch, dass der „Erber weyse" Wolfgang Thierpolsberger, Gesworn Ratsschreiber zu Eferding, den Stiftsbrief des Hanns Parczmayer zu Schönering vom 19. Februar 1491 [2]) gesiegelt, und dass Kaiser Max I. am 8. Mai 1492 während eines Besuches bei dem Grafen Sigmund von Schaunberg eine Urkunde [3]) ausgestellt hat, womit er die von seinem Vater gemachte Vergabung des Schlosses und der Stadt Güns an Sigmund und Heinrich Prueschinkhen Freiherrn von Stettenberg bestätigte.

4. Unter Georg III. und Wolfgang Grafen von Schaunberg.

1498 bis 1559.

Graf Ulrich III. von Schaunberg hatte aus seiner Ehe mit Margarethe von Kreyg bloss den beiläufig im Jahre 1472 geborenen Sohn Georg III. hinterlassen, welcher nach dem am 20. Oktober 1498 erfolgten Hinscheiden seines Oheimes Sigmund den einzigen Sprossen des Schaunberg'schen Geschlechtes bildete.

Der Erzherzog Ferdinand, welcher nach dem Tode seines am 12. Jänner 1519 zu Wels verstorbenen Grossvaters Maximilian I. und nach Verzichtleistung seines älteren Bruders des Kaisers Karl V. die Alleinregierung der österreichischen Lande übernommen hatte, war Georg III. von Schaunberg besonders gewogen; später aber verlor dieser die Gunst des strengkatholischen Ferdinand, da er sich, obschon früher ein eifriger Katholik und insbesondere ein Wohlthäter des Stiftes Wilhering, mit dem

[1]) Original in Eferding.
[2]) Strnadt 413, Anm. 5.
[3]) Lichnowsky XIII. Reg. 1778.

grössten Theile des österreichischen Adels der Lehre Martin Luthers zugewandt, und im Jahre 1544 nach dem Tode des bisherigen katholischen Pfarrers Wolfgang von Albrechtsheim einen bereits einmal aus Oesterreich vertriebenen evangelischen Prediger aufgenommen hatte.

Ungeachtet der strengen Aufforderung, diesen Prediger sofort zu entfernen, liess sich Georg III. erst nach eingeholtem Gutachten des sächsischen Kanzlers Brück hierzu herbei, gelobte Rückkehr, und setzte den katholischen Priester Kaspar Sandböck, vordem Vikar in Waizenkirchen, als Stadtpfarrer in Eferding ein. Erst nach diesem allen wurde Georg III. zufolge des kaiserlichen Erlasses vom 20. November 1545 wieder in Gnaden aufgenommen. Gleichwohl aber konnte sich der neue Stadtpfarrer nur kurze Zeit in seinem Amte behaupten.[1])

Leider waren Sorglosigkeit und ein übermässiger Hang zum Wohlleben und zur Verschwendung die hervorragendsten Eigenschaften Georgs III. Schon im Jahre 1501 hatte er die Besitzungen seines Geschlechtes in der Steyermark und in Kärnten zu veräussern begonnen, und als endlich seine Schulden den damals sehr bedeutenden Betrag von 42.000 fl. erreicht hatten, übergab er am 1. Jänner 1546 den Söhnen Johann und Wolfgang seine Besitzungen zur Abtragung dieser Schuldenlast, und behielt sich bloss die Stadt Eferding mit der Mauth, das Penzingeramt, Mistelbach, die Weingärten und den Weinzehent in Aschach vor.

Er musste es, obschon er am 5. Mai 1521 vom Kaiser Karl V. mit seinen Gütern belehnt worden war, erleben, dass im Jahre 1548 die Schaunberge, welche fast zwei Jahrhunderte lang für die Erhaltung der Reichsunmittelbarkeit Gut und Blut eingesetzt hatten, aus Rücksicht für den Kaiser Ferdinand aus der Reichsmatrikel gestrichen, und den österreichischen Landständen einverleibt wurden!

Und trotz dem Allen blieb der hochbetagte Mann ungebeugt, und Lebenslust und heiterer Sinn blieben bis zum Tode

[1]) Kirchl. Topogr. XVII., 49.

seine getreuen Gefährten. So berichtet der berühmte bayerische Kanzler Viguleus Hundt von Sulzenmoos von einem Frühmahle, welches der Herzog Albrecht von Bayern auf seiner Rückreise vom Fürstentage zu Linz im Mai 1552 bei Georg III. Grafen von Schaunberg zu Eferding eingenommen, und bemerkt dabei, dass der achtzigjährige, blinde und podagrische Greis seinen fürstlichen Gast und dessen Hofgesinde mit grosser Freude empfangen, „gar stattlich und wohl traktirt, und nicht nur mit seiner Gnaden einen starken Trunk gethan, sondern auch nach aufgehobener Tafel jedem seiner Gäste einen ziemlichen Trunk Wein gebracht habe". Unser Berichterstatter fügt bei, dass man damals die Hofhaltung des Grafen Georg III. die hohe Schule zu Eferding genannt habe, allda man jährlich viel Dreyling [1]) „Wein ausgeleert".

In seiner letztwilligen Verfügung vom 10. April 1454 vermachte er, da sein älterer Sohn Johann schon am 31. Mai 1551 verstorben war, alle seine Güter mit Ausnahme von Mistelbach seinem einzigen Sohne Wolfgang, mit der Bestimmang, dass diese Besitzungen in dem Falle, als Wolfgang kinderlos sterben sollte, seinen Enkeln, nämlich den Söhnen seiner Tochter Anna verehelichten Gräfin von Starhemberg und anderen Blutsverwandten zuzufallen hätten.

Georg III. Graf von Schaunberg starb 82 Jahre alt im Jahre 1554, und wurde in der Pfarrkirche zu Eferding beigesetzt; seine Gattin Genovefa geborne Gräfin Arco, mit welcher er seit dem Jahre 1509 verbunden gewesen war, hat ihn überlebt.[2])

Während seiner Periode, und zwar im Jahre 1505,[3]) wurde die zum Chore der Stadtpfarrkirche hinaufführende, schöne, doppelte Wendeltreppe erbaut.

Georg III. scheint den Bürgern Eferdings besonders gewogen gewesen zu sein. Auf seine Verwendung verlieh nämlich

[1]) Ein Dreyling 24 Eimer. Stülz S. 204.
[2]) Stülz §. 18.
[3]) Denkstein oberhalb des Einganges zur Chorstiege.

Kaiser Maximilian mit der Urkunde ddo. Augsburg den 5. Juli 1510 [1]) der Stadt ein eigenes Wappen, welches aus einem in der Mitte der Länge nach gleich getheilten Schilde, der vordere Theil weiss und der hintere Theil roth, besteht. Im Grunde zieht sich über den ganzen Schild eine Mauer, aus deren Mitte sich ein Thurm mit drei Zinnen und drei Fenstern erhebt; unter dem Thurme aber befindet sich ein Thor mit einem Schossgitter. Die Mauer endlich enthält zu jeder Seite des Thurmes drei Zinnen, und zu jeder Seite des Thores eine Schiessscharte; der Thurm, das Thor und das Gitter sind in der weissen Hälfte des Schildes roth und in der rothen Hälfte weiss.

Ferner hat Georg III. mit den Urkunden vom Pfingsttage nach dem heil. Dreikönigtage 1517 und vom 20. Oktober 1550 die Stadtrechte erweitert, und insbesondere den Bürgern die freie Wahl des Stadtrichters zugestanden. Diese Urkunden sind zwar nicht mehr vorhanden; sie sind aber in den Stadtrechten Gotthards von Starhemberg vom 24. März 1588 und des Erasmus von Starhemberg vom Andreastage 1597, worauf wir später zurückkommen werden, citirt, und in den 11. Absatz der letzteren sind überdiess 12 Artikel der Stadtrechte Georgs III. vom Jahre 1517 wörtlich aufgenommen, welche im Wesentlichen folgendermassen lauten:

1. Bezüglich des Ungeldes und Weinschankes habe es zwar bei der bisherigen Gepflogenheit sein Verbleiben; wenn jedoch ein Handwerksmann Wein, Bier oder andere Getränke ausschänken wolle, müsse er für die Dauer des Ausschankes den Betrieb seines Handwerkes unterlassen.

2. Masse und Gewichte seien mit des Stadtrichters Brand und Zeichen zu versehen; sie seien ferner zu gewissen Zeiten zu prüfen, und die Uebertreter dieser Zimentirungsvorschrift zu bestrafen.

3. Zur Untersuchung der Bäcker, Fleischhauer, Weber, Lederer und Schuster seien vom Stadtrichter verständige Beschau-,

[1]) Original im Stadtarchive.

Schätz- und Satzleute einzusetzen; entdeckte Gesetzwidrigkeiten aber seien zu ahnden.

4. Die Bäcker haben das Semmel- und Roggenbrod mit Fleiss und in der dem Bedürfnisse der Stadt angemessenen Menge zu backen, und ihr Gebäck nach dem jeweiligen Werthe des Getreides um billige Preise zu verkaufen. In Theuerungszeiten aber sei mit Willen der Herrschaft auch ausser den Wochenmarkttagen fremden Bäckern der Brodverkauf in der Stadt zu gestatten.

5. Die Fleischhauer haben an jedem Samstage und Pfingsttage Abends nach vorausgegangener Beschau ihre Ochsen zu schlagen; sie haben aber die Stadt auch nach Gelegenheit der Zeit mit gutem Kalb- und Schaffleische zu versehen, und sich des Verkaufs des Kuhfleisches gänzlich zu enthalten.

6. An Wochenmarkttagen müssen die Waaren auf den Markt getragen, und dürfen ausser der Stadt, vor oder unter den Thoren und auf den Brücken nicht verkauft werden. Auch dürfe einer dem anderen nichts verkaufen.

7. Wer sich in Eferding häuslich niederlassen und bürgerlichen Handel treiben wolle, habe vorerst das Bürgerrecht zu erwerben, und 32 Pfunde Pfennige zu erlegen.

8. Alle Hausbesitzer in Eferding, sie seien geistlich oder weltlich, Hofgesinde, Bürger oder Inwohner, seien in Beziehung auf Steuern und Abgaben gleich allen Bürgern in das Mitleid zu ziehen, insofern sie nicht eine besondere Befreiung geniessen.

9. In Betreff der Tafernen habe es bei den alten Freiheiten sein Verbleiben, insofern nicht etwa zu Zeiten Jemanden auf Widerruf das Ausschänken eines Fässleins Wein gestattet werde.

10. Die früheren Vorschriften in Betreff der Einsetzung des inneren Rathes bleiben in Kraft.

11. Der Richter und der innere Rath haben sich im Rathhause an einem Tage in der Woche zu versammeln und ihres Amtes zu walten; ohne Beisein des Richters aber dürfe nichts verhandelt werden.

12. Die Strasse durch das Donauthal über Eferding nach Aschach habe noch fortan zu bestehen; alle anderen ungewöhnlichen Wege in der Au und neben Eferding seien dagegen allenthalben zu kassieren, und dürfen bei Strafvermeidung von Niemanden benützt werden.

Endlich aber hat Georg III. Graf von Schaunberg mit der Urkunde ddo. Schaunburg den 13. Juni 1553[1]) die Bewilligung ertheilt, dass der Stadtrichter ausser seinem ererbten oder gewählten Zeichen und Pettschaft auch ein Gemeindesiegel jedoch ohne Helm, Decke und Kleinod zur Fertigung und Bestätigung aller das Stadtgericht betreffenden brieflichen Urkunden führen dürfe. In demselben Dokumente heisst es überdiess, dass der Graf schon vor einiger Zeit mittelst Verschreibung (also wohl in den oben erwähnten in Verlust gerathenen Stadtrechten) der Bürgerschaft zu Eferding jedoch auf Widerruf gestattet habe, nach Erledigung einer Stadrichterstelle aus ihrer eigenen Mitte selbst einen tauglichen und dem Grafen angenehmen Stadtrichter zu wählen und einzusetzen.

Wolfgang II. der letzte Graf von Schaunberg wurde nach dem 1554 eingetretenen Tode seines Vaters Georgs III. ausschliesslicher Besitzer der gräflichen Güter. Schon während er bei Lebzeiten seines Vaters diese Besitzungen verwaltete, schloss er, und zwar am 10. April 1553 auf dem Landtage zu Linz mit den Ständen einen Vergleich, womit er sich verpflichtete, zu den Anschlägen der Landschaft jedesmal aus Freundschaft von der Mauth zu Aschach 300 Pfunde, und von jener zu Eferding 50 Pfunde beizusteuern, den Fall ausgenommen, wenn er als Reichsgraf zu den Reichsanschlägen beizutragen hätte.

Diese Bedingung ist freilich schwer zu begreifen, da die Schaunberge, wie bereits erwähnt, schon im Jahre 1548 aus der Reichsmatrikel gestrichen worden waren.

[1]) Das Original im Archive des Schifer'schen Erbstiftes und eine Abschrift im Museum.

Er war kaiserlicher Rath und bestätigte mit der Urkunde vom Sonntage als dem Katharinentage 1554 den Bürgern der Stadt Eferding die ihnen von seinen Vorfahren verliehenen Stadtrechte. Dieser in Verlust gerathenen Urkunde wird in den Stadtrechten Gotthards von Starhemberg vom 24. März 1588 und von Erasmus von Starhemberg vom Andreastage 1596 nur erwähnt.

In seiner letztwilligen Verfügung vom 6. Mai 1557 bestimmte Wolfgang II., welcher kränklich gewesen zu sein, und sich von allen öffentlichen Geschäften zurückgezogen zu haben scheint, insbesondere, dass nach seinem Ableben seine Gattin Anna, eine Tochter des Spaniers Gabriel von Salamanka Grafen von Ortenburg, mit welcher er im Jahre 1539 getraut worden war, die Stadt Eferding mit Ungeld und Mauth, den Markt Aschach mit Burgrecht und Ungeld, das Haus und das Amt zu Ranzing, das Amt Bämberg, das Landgericht Aschawinkel und die halbe Mauth zu Aschach während ihrer Witwenschaft zu geniessen habe.

Graf Wolfgang II. der letzte männliche Sprosse des Geschlechtes der Herren und Grafen von Schaunberg, starb in der Burg zu Eferding am 12. Juni 1559 im Alter von 47 Jahren, und wurde in der dortigen Pfarrkirche mit Helm und Schild begraben.[1])

Seine Gemalin liess ihm an der rechten Seite der heiligen Geistkapelle in der Stadtpfarrkirche einen schönen Leichenstein setzen, welcher folgende Inschrift trägt:

„Hier liegt begraben der Hoch- und Wohlge-
„bohrne Graf und Herr Wolfgang Graf
„Schaunberg, Obrister Erbmarschalch in
„Oesterreich und Steyer. Röm. Kaiserl Ma-
„jestät Rath &ct. des löbl. und etlich hun-
„dert Jahr alten Namens und Stammens
„der Grafen Schaunberg der Letzt, seines Alters

[1]) Stülz §. 19.

„im siben und vierzigsten Jahr, so in Christo dem
„Herrn selig entschlaffen den 14. Tag des Mo-
„nats Juny im 1559. Jahr, welchem der allmäch-
„tige Gott eine fröhliche Auferstehung ver-
„leyhen wolle. Amen.“

Zur Seite dieser Grabschrift ist jene seiner Witwe, in welcher jedoch das Alter und der Todestag unausgefüllt blieben. Sie lautet:

„Hier liegt begraben die Hoch- und Wohl-
„gebohrne Gräfinn und Frau Frau Gräfinn
„von Schaunberg, gebohrne Gräfinn von
„Ortenburg, seine gelassene Wittfrau ihres
„Alters im Jahr, so auch in Christo
„dem Herrn selig entschlaffen ist den . .
„ . . Tag des Monats im Jahre .
„ . . . welche diese Begräbniss und Epi-
„taphium ihren liebsten Gemahl zu Ehren
„und Gedächtniss hat machen und aufrich-
„ten lassen, denen Gott der allmächtige
„gnädig und barmherzig seye, und ein
„fröhliche Auferstehung verleihen wolle;
„Amen.“

Unter den Grabschriften heisst es ferner:

„Der Graf von Schaunberg Geschlecht,
„Hat adelich, löblich und recht,
„Regiert etlich hundert Jahr,
„Als Gfürste Grafen fürwahr,
„Im Römischen Reich viel Theurer Held
„Graf Wolfgang war der Letzt gezehlt,
„Das Geschlecht im 1559zigsten Jahr,
„Den 12. Tag Juny fürwahr,
„Auch seeliglich abschieden thät,
„Als er 47 Jahr gelebt hätt,
„Römischen Kayserlichen Majestät
„Löblicher, Ehrlicher Diener und Rath

„Dem die Gedächtnus aus Lieb und Treu,
„Sein Gemahel liess aufrichten neu,
„Frau Anna Gräfin von
„Ortenburg Wohlgeborn,
„Gott wolle ihm, und sein Geschlecht eben
„Ein fröhliche Auferstehung geben,
„Sambt den christgläubigen allen samt,
„Durch Jesum Christum den Heyland.“ [1])

Anna Gräfin von Schaunberg starb am 26. Juli 1569, nachdem sie bis zu diesem Tage als Fruchtniesserin das alte Schloss in Eferding bewohnt hatte. Nach Pillwein,[2]) welcher sich freilich auf keine Quelle beruft, soll sie eine so fanatische Protestantin gewesen sein, dass sie sich schwere Gewaltthätigkeiten gegen das Kloster Pupping zu Schulden kommen liess, zu Eferding und Linz die kirchlichen Glocken, Geräthschaften und Bücher verkaufte, und die Kirchen den Protestanten einräumte.

Das Wappen der Grafen von Schaunberg, wie es sich allmählig gebildet hat, bestand aus vier Schildern. Der erste, das ursprüngliche Schaunberg'sche Wappen, war in der Mitte gespalten, und bestand aus zwei leeren Feldern, wovon das eine weiss und das andere silbern war. Der zweite Schild, das alte Julbach'sche Wappen, war in drei rothe und drei silberne Balken getheilt, und enthielt einen mit der Spitze aufrecht stehenden blauen Sporen. Der dritte Schild, das Pettau'sche Wappen, zeigt im rothen Felde einen verkehrten silbernen Anker, durch dessen nach abwärts gerichteten Ring ein goldenes Seil geschlungen ist, und der vierte Schild, das Wumberg'sche Wappen, welches die Schaunberge zugleich mit dem Pettau'schen erworben hatten, enthielt im goldenen Felde eine gewundene, aufwärts stehende, schwarze und gekrönte Schlange.[3])

[1]) Schwerdling Geschichte des Hauses Starhemberg. Linz 1830. S. 169.
[2]) Pillwein Topographie III., 230.
[3]) Schwerdling S. 33.

III. Periode.

Eferding unter den Grafen und Fürsten von Starhemberg

vom Jahre 1559 bis 1848.

Einleitung.

Als Stammvater des berühmten, noch gegenwärtig bestehenden Geschlechtes der Starhemberge, der Nachfolger der Schaunberge im Besitze der Stadt Eferding, muss wohl der Edle und reichbegüterte Gundacker I. angesehen werden, welcher, zumal in den Urkunden der Klöster Gleink und Garsten als Ministeriale der steyerischen Ottokare und als Vogt der Klöster Garsten und Lambach zuerst im Jahre 1140 und zuletzt 1186 genannt wird.

Zwar lässt Johann Schwerdling, der Geschichtsschreiber des Starhemberg'schen Hauses, mit mehreren älteren Schriftstellern Gundacker I. von dem im Jahre 1088 verstorbenen Ottokar III., Markgrafen von Steyer abstammen; er führt jedoch für diese Annahme keine directen historischen Beweise an, und beruft sich sogar selbst auf das alte Stiftsbuch des Klosters Garsten, in welchem Gundacker I. bloss als *„Ministerialis Ducis Ottocari“* bezeichnet wird.[1]) Der Geschichtsschreiber Franz Pritz[2]) macht wider Schwerdling mit Recht geltend, dass

[1]) Johann Schwerdling's Geschichte des Hauses Starhemberg. Linz 1830. S. 12 u. f., dann S. 86.

[2]) Franz Pritz, Geschichte des Landes ob der Ens, I., 355 und 356.

der am 8. Mai 1192 hingeschiedene letzte Markgraf und erste und einzige Herzog von Steyer Ottokar VI. in der in Gegenwart von zahlreichen Edlen errichteten Urkunde vom 16. Cal. Sept. 1186,[1]) womit er dem Herzoge Leopold VI. von Oesterreich das Herzogthum Steyer abtrat, ausdrücklich erklärt hatte, dass er keine Leibeserben besitze.

Gundackers I. Sohn, Gundacker II., wurde mit der Urkunde vom 30. Juli 1198[2]) von dem Bischofe Wolfker von Passau mit der Herrschaft Wildberg belehnt, welche bis zur Stunde seinen Nachkommen zu eigen geblieben ist, und sein Enkel Gundacker III. erbaute zwischen den Jahren 1230 und 1236 auf dem von dem Passauer Bischofe zu Lehen genommenen Grunde Huntassing die Veste Storchenberg oder Stahrenberg bei Haag im Hausruckkreise, nach welcher fortan er und seine Nachkommen den Namen führten.

Für diese Thatsachen sprechen:

a) Die Urkunde vom Jahre 1236,[3]) womit Herzog Friedrich von Oesterreich seinem Ministerialen *Gundaccarus de Stahremberg* für geleistete treue Dienste die Renten aus der Rieder Mark zu Lehen verlieh;

b) die von *Gundakkarus de Storhemberg* als Zeugen unterfertigte vom Herzog Friedrich zu Gunsten des Klosters Melk ausgestellte Urkunde ddo. Neustadt *idus* Novembr. 1236;[4])

c) die Stiftungsurkunde des *Gundakarus de Storchenberg* für St. Florian vom 15. September 1240;[5])

d) die vom Herzoge Friedrich zu Gunsten des Stiftes St. Florian ausgestellte Stiftungsurkunde ddo. Krems 6. *idus* Decembr. 1243,[6]) welche von *Gundacharus de Storchenperch* als Zeugen unterschrieben ist;

[1]) Erste Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte von Franz Ferdinand Schrötter 1772, I. Beilage, S. 89.
[2]) Schwerdling, Beilage I.
[3]) Wurmbrand Collect., S. 216.
[4]) *Archiv Milicens.* Tom. I, Nr. 250, Fol. 466.
[5]) O. Oe. U. B., III. 82.
[6]) Ludwig, Tom. IV.

e) die Urkunde vom Jahre 1245,[1]) womit Bischof Rüdiger von Passau den *Gundackerus de Storchenberch* mit der Veste Wildberg belehnte;

f) die Urkunde vom Jahre 1251,[2]) womit Herzog Ottokar von Oesterreich das Stift Lambach von der Vogtei, welche sich *Gundackarus de Storchenberch* angeeignet hatte, befreite;

g) die Urkunde ddo. Lambach 3. Cal. Maji 1255,[3]) womit *Gundacherus de Storchenberch* auf das Vogteirecht Verzicht leistete;

h) das unter dem Bischofe Otto im Jahre 1260 verfasste Register über die Passauischen Besitzungen in Oesterreich,[4]) worin die ganze von Gundacker *in foro sive villa Huntezzen* erbaute Veste *Storchenberch* vorkömmt; endlich

i) und *k)* die von *Gundacharus von Storchenperch* zu Gunsten des Stiftes Garsten in den Jahren 1261 und 1264 errichteten 2 Stiftungsurkunden.[5]) u.[6])

Die Stammburg Starhemberg wurde leider in der Folge laut der Urkunde ddo. Bartholomäusabend 1379[7]) vom Rueger von Stahrenberg dem Jüngeren an den Herzog Albrecht von Oesterreich verkauft, und blieb seitdem in fremdem Besitze.

Das ursprüngliche Wappen der Herren von Starhemberg war ein weisser Schild mit rothem Schildfusse, aus welchem der obere Theil eines durch Mund und Ohren feuerspeienden blauen Panthers hervorragte;[8]) wir werden auf die allmählige Abänderung und Erweiterung dieses Wappens bis zu seiner gegenwärtigen Gestalt zurückkommen.

[1]) Schwerdling, Beilage III.
[2]) Ebendort, Beil. IV.
[3]) Ebendort, Beil. V.
[4]) *Mon. boic. XXVIII.*, II., 192 und 456.
[5]) Schwerdling, Beil. VII.
[6]) Ebendort, Beil. VIII.
[7]) Ebendort, Beil. XIII.
[8]) Ebendort, Seite 34.

Die Abstammung des Erasmus I. von Starhemberg, Gemals der Anna Gräfin von Schaunberg, durch welche nach dem Tode ihres Bruders Wolfgang, des letzten Grafen von Schaunberg, die Stadt Eferding im Erbwege in den Besitz der Starhemberge gelangte, von Gundacker I. von Steyer ist aus der Beilage III. unserer Geschichte, und die Abstammung aller weiteren Besitzer dieser Stadt bis zum Jahre 1848 als der Zeit der Aufhebung der schutzherrlichen Gerechtsame, sowie überhaupt aller in unserer Geschichte erwähnten Glieder des Hauses Starhemberg von Erasmus I. ist aus der Beilage IV. zu ersehen.[1])

I. Unter Erasmus I., Rüdiger IX. und Gotthard von Starhemberg.

1559 bis 1588.

Nachdem Wolfgang II., der letzte Graf von Schaunberg, am 12. Juni 1559 ohne Hinterlassung von Kindern hingeschieden war, nahm in Folge des Testamentes seines Vaters Georgs III. vom 10. April 1554 der Schwiegersohn des letzteren Erasmus von Starhemberg mit seinen Söhnen Rüdiger IX., Gundacker XI., Heinrich Gregor und Erasmus und seinen Töchtern Elisabeth, Anna, Barbara und Magdalena die Schaunbergschen Güter und namentlich die Stadt Eferding in Besitz.

Aber auch Wolf von Lichtenstein, ein Sohn der Genovefa, Schwester Georgs III. Grafen von Schaunberg, stellte Ansprüche auf die hinterlassenen Güter; indess wurden die beiderseitigen Ansprüche durch das am 8. Februar 1570 gemeinschaftlich errichtete Theillibell[2]) geregelt, zufolge dessen den Söhnen des am 8. September 1560 verstorbenen Erasmus I. von Starhemberg die Herrschaften Eferding, Schaunberg, Mistelbach, Peuerbach und Erlach, dem Miterben aber die übrigen Schaunberg'schen

[1]) Wir haben auf diesen beiden Stammtafeln zur leichteren Auffindung jedes einzelnen Familiengliedes die in dem ausführlichen Werke und Stammbaume Schwerdling's vorkommende Zahlenbezeichnung beibehalten.

[2]) Original auf Pergament im fürstl. Archive zu Eferding.

Besitzungen zufielen. Insbesondere behielt Rüdiger IX. von Starhemberg die Herrschaft und Stadt Eferding, welche er schon zufolge des am 7. Juni 1562 mit seinen Geschwistern getroffenen Uebereinkommens [1]) übernommen, und zum Aufenthalte gewählt hatte.

Wohl machten auch Kaiser Ferdinand I., welchem schon sein Bruder Kaiser Karl V. mit der Urkunde vom 9. Juni 1548 [2]) die Anwartschaft auf die Schaunberg'schen Lehen ertheilt hatte, und nach dem Tode Ferdinands I. dessen Sohn Kaiser Maximilian II. auf diese Lehen Anspruch; nach langen Unterhandlungen kam jedoch am 10. August 1572 [3]) ein Vergleich zu Stande, zufolge dessen Maximilian gegen Abtretung des Landgerichtes Donauthal sammt dem Wildbann und Zahlung von 45.000 fl. den Schaunberg'schen Erben die Lehen ertheilte.

Rüdiger IX. von Starhemberg lebte ganz zurückgezogen in Eferding, war ein sehr eifriger Anhänger der protestantischen Religion und einer der vier ständischen Kommissäre, welche im Jahre 1469 mit dem aus Rostok berufenen Theologen Dr. Chytræus die den evangelischen Ständen vom Kaiser Maximilian II. abgeforderte Kirchenagende verfassten.

Die Stadtpfarrkirche in Eferding war bereits seit der Besitzergreifung durch die Starhemberge mit evangelischen Predigern besetzt, und schon die Leichenpredigt nach dem im Jahre 1560 verstorbenen Erasmus von Starhemberg wurde von dem evangelischen Pfarrer M. Melchior Walther [4]) abgehalten; Rüdiger IX. aber, welcher sich an dem ärgerlichen, durch Flacius (Mathias Flach) hervorgerufenen Streite über die Erbsünde betheiligte, berief zuerst um das Jahr 1573 den Flacianer Dr. Johann Friedrich Cölestinus, gewesenen Professor an der Universität in Jena, und im Jahre 1574 den wegen Flacianismus von dem

[1]) Original im fürstl. Archive zu Eferding.
[2]) Original im k. k. geheimen Archive.
[3]) Original im fürstl. Archive.
[4]) Raupach Presbyt. 201.

Stadtrathe zu Regensburg entlassenen Rector des dortigen Gymnasiums Magister Hieronymus Haubold auf die Pfarre in Eferding.[1])

Rüdiger IX. ging in seiner Unduldsamkeit soweit, dass er auf der Durchreise des Kaisers Maximilian II. durch Eferding nach Regensburg im Jahre 1576 die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes für das kaiserliche Gefolge nicht gestattete.[2])

Nach dem Tode Haubolds aber ernannte Rüdiger IX. den aus Agau bei Gera vertriebenen Adam Giller zum evangelischen Stadtpfarrer in Eferding, und dieser, sowie seine beiden Diakone Andreas Singel und Paul Preusser unterschrieben in den Jahren 1581 und 1582 die *Repetitio* und die *Formula veritatis.*[3])

Nachdem aber im Jahre 1581 der fanatische Flacianer Joachim Magdeburg in Eferding eine Zufluchtstätte gefunden hatte, entbrannte über die von ihm aufgestellte Behauptung, dass selbst die Leichname der Christen noch die wesentliche Erbsünde seien,[4]) zwischen ihm und dem Pfarrer Adam Giller, welcher die Lehre vertrat, dass jeder Christ nur von der Wiedergeburt selbst die Sünde sei, ein erbitterter Streit. Nachdem aber dieser endlich so weit gegangen war, dass sie einander gegenseitig Cadaveristen und Leichengreifer schimpften,[5]) und der Stadtpfarrer Giller sogar erklärte, er könne schwangeren Weibern nur nach abgelegtem Bekenntnisse, dass sie nichts als Sünde im Leibe tragen, das Abendmahl reichen, und aus diesem Grunde selbst der Gemalin Rüdigers IX. das Sakrament verweigern wollte, riss diesem die Geduld, und er kündigte dem Pfarrer Giller und seinen beiden Diakonen bis Georgi 1583 ihre Aemter auf.

Allein noch vor dem Eintritte dieses Termines nämlich am 5. Dezember 1582 wurde Rüdiger IX. zu Schönpichel vom Tode ereilt, und in der Stadtpfarrkirche zu Eferding begraben, in welcher sich noch gegenwärtig sein Leichenstein befindet.

[1]) Raupach Presbyt. 201.
[2]) Raupach III. Forts. 46 aus der Leichenpredigt des M. Th. Spindler.
[3]) Ebendort 20, 28, 46; Presbyt. 47, 2. Nachtr. 150, Nr. IX.
[4]) Raupach Presbyt. 109.
[5]) Schreiben Haselmayer's vom 10. Februar 1584.

M. Thomas Spindler hielt die später zu Tübingen im Druck erschienene Leichenrede.

Er hatte sich zuerst 1560 mit Helene Zückel Freifrau von Friedau, nach ihrem im Jahre 1580 erfolgten Tode aber mit Ottilie Semperfrey von Limburg vermält, und hinterliess die sechs Söhne Paul Jakob, Gotthard, Ludwig, Bartholomäus und Martin aus der ersten und Erasmus aus der zweiten Ehe.[1])

Rüdiger IX. bestätigte mit der Urkunde vom 14. April 1579 die der Stadt Eferding von seinen Vorfahren ertheilten Rechte; die Urkunde ist jedoch nicht mehr vorhanden, sondern bloss in den späteren Stadtrechten von Gotthard von Starhemberg ddo. 24. März 1588 und von Erasmus von Starhemberg ddo. 30. November 1597 citirt.

Nach dem Tode Rüdigers IX. verwaltete sein Bruder Gundacker XI. von Starhemberg als Vormund der obengenannten Söhne des ersteren die hinterlassenen Güter. Er begann seine vormundschaftliche Thätigkeit damit, dass er am 28. Dezember 1582 den Pfarrer Giller und seine zwei Diakonen, und im Jahre 1583 den Joachim Magdeburg und überhaupt alle Flacianer, welche bereits die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet hatten, aus Eferding verwies.[2]) Darüber aber wurden die Verwiesenen in so hohem Grade erbittert, dass sie ihren Wohlthäter Rüdiger IX. von der Kanzel herab verlästerten, und den Vormund seiner Kinder in einer gedruckten Denkschrift als einen Tyrannen und Verfolger der Prediger der reinen Lehre verschrien.

Die Pfarrerstelle aber wurde sofort dem M. Nikolaus Haselmayer aus Würtemberg verliehen, welcher den M. Johann Bruder als Diakon mit sich brachte.[3])

Erst im Jahre 1583 wurden die Starhemberge von dem Kaiser Rudolf II. mit den Schaunberg'schen Gütern belehnt, mit

[1]) Schwerdling Nr. 124 und 140.
[2]) Raupach Presbyt. Suppl. 25, 26, 27 u. 29.
[3]) Ebendort 12, Suppl. 9.

der Bewilligung, das Schaunberg'sche Wappen zu führen, welchem sie ihr eigenes Stammwappen als Herzschild einfügten.[1])

Auf Grund eines bereits am 23. Juni 1584 zu Linz geschlossenen Vertrages errichteten die Söhne Rüdigers IX. das Theillibell ddo. Burg Eferding den 1. Jänner 1587,[2]) zufolge dessen die Stadt Eferding dem am 12. Juli 1563 gebornen Gotthard von Starhemberg, dem zweiten Sohne Rüdigers zufiel.

Er war ein begabter muthiger Kriegsmann, und hatte es ungeachtet seines jugendlichen Alters bereits bis zum Obersten gebracht, als er die Stadt und Herrschaft Eferding mit der Urkunde vom 29. März 1588[3]) an die Vormünder seiner Vettern Reichard und Erasmus von Starhemberg (Söhne seines Vaters Bruders Heinrich von Starhemberg) unter Vorbehalt des Rückkaufes binnen sechs Jahren verkaufte.

Kurz vor dieser Veräusserung nämlich mit der Urkunde vom 24. März 1588[4]) hatte Gotthard von Starhemberg die von seinen Vorgängern mittelst der ihm vorgelegten 8 Pergamentbriefen verliehenen Stadtrechte Eferdings, nämlich:

1. Von Johann Grafen von Schaunberg ddo. Freitag nach dem heil. Auffahrtstage 1428,

2. von Bernhard Grafen von Schaunberg ddo. Erichtag vor dem Jakobstage im Schnitt 1454,

3. von Sigmund Grafen von Schaunberg ddo. Samstag vor dem Sonntage *Lactare* in der Fasten 1486,

4. von Georg Grafen von Schaunberg ddo. Pfingsttag nach dem heil. Dreikönigtage 1517,

5. von demselben ddo. 20. Oktober 1550,

6. von demselben ddo. Erichtag vor dem St. Veitstage 1553,

7. von dem Grafen Wolfgang von Schaunberg ddo. Sonntag Katharinä 1554 und

[1]) Schwerdling S. 34.
[2]) Original im fürstl. Archive zu Eferding.
[3]) Im fürstl. Archive.
[4]) Original im Stadtarchive.

8. von Rüdiger IX. von Starhemberg ddo. 14. April 1579 bestätigt.

Aus dem weiteren Leben Gotthards von Starhemberg wollen wir nur noch anführen, dass er sich an dem Aufstande, von welchem im nächsten Abschnitte die Rede sein wird, betheiligte, 1620 bei der Einnahme von Prag gefangen genommen wurde, und 1628 im Schlosse zu Linz als Gefangener sein Leben beschloss.[1])

2. Unter Erasmus II. von Starhemberg.

1588 bis 1630.

Nachdem Gotthard von Starhemberg mit der Urkunde vom 29. März 1588 seinen Vettern Reichard und Erasmus von Starhemberg die Herrschaft und Stadt Eferding verkauft hatte, theilten diese Brüder mit dem Libelle vom 1. Jänner 1593[2]) ihre Güter wobei Erasmus II. den Schaunberg'schen Antheil mit der Stadt Eferding erhielt. Er war im Jahre 1575 geboren worden, wurde kaiserlicher Landrath und ständischer Verordneter, und war geich seinen Vorgängern ein eifriger Anhänger der protestantischen Religion.

Während seiner Periode brachen endlich im Lande ob der Ens die längst befürchteten Bauernaufstände aus, als deren Ursachen die eigenmächtige Vermehrung der schweren, durch Theuerung und Misswachs noch fühlbarer gewordenen Feudallasten, und die gewaltsame Unterdrückung des Protestantismus betrachtet werden müssen.

Nachdem die Ermahnungen des Kaisers Rudolf II., welcher sich in Prag seinen astrologischen und alchimistischen Träumereien hingab, erfolglos geblieben waren, erliess der Landeshauptmann Hanns Jakob Löbel Freiherr von Greinburg am 14. Oktober 1595 eine nachdrückliche Warnung an die Städte, welche wohl nur gezwungen zu den Landleuten hielten, und erschien später in eigener Person und in Begleitung des Hanns Wilhelm von

[1]) Schwerdling Nr. 156 und 158.

[2]) Das Original im fürstl. Archive.

Zelking, des Georg Sigmund Schifer, dann des Erasmus II. und Reichard von Starhemberg vor den Thoren Eferdings, um die Entfernung der Bauern, welchen die Bürger wider Willen ihres Herrn am 17. Oktober 1595 die Stadtthore geöffnet hatten, zu bewirken. Da jedoch Zelkings Bemühungen erfolglos geblieben waren, so nahm er endlich die Stadt mit Waffengewalt ein, und besetzte sie mit seinen Truppen.

Allmählig aber vermehrte sich der Haufe der aufständischen Bauern mit Zuziehung von Knechten, Taglöhnern und allerlei Gesindel auf fast 50.000 Mann, und errang nicht unbedeutende Erfolge gegen die kaiserlichen Truppen. Endlich aber liessen sie sich zwar in Unterhandlungen ein; diese aber wurden durch den Anmarsch des von dem Grossherrn selbst angeführten türkischen Heeres gegen die österreichische Gränze unterbrochen, da die herannahende gemeinsame Gefahr umfassende Massregeln nothwendig machte.

So wurde namentlich die Stadt Eferding zur Zufluchtstätte für Weiber, Kinder und Greise bestimmt.

Kaum war jedoch die Gefahr durch die Rückkehr des Grosssultans nach Konstantinopel beseitigt, als der Aufstand im Lande ob der Ens von neuem entbrannte, zunächst veranlasst durch eine Gewaltthat des Burggrafen Ludwig von Starhemberg in Steyer, welcher im November 1596 zwei eingefangene Bauern ohne Urtheil und Recht heimlich hatte hinrichten lassen.

Selbst das sogenannte Interimale Rudolfs II. vom 6. Mai 1597, welches die Urbarialleistungen regelte und beschränkte, dämpfte den Aufstand nicht, da die Bauern die gestellten Bedingungen, nämlich die Ablieferung der Waffen und die Entlassung der evangelischen Prediger nicht erfüllen wollten.

Endlich aber ertheilten die Stände dem Gotthard von Starhemberg, früheren Besitzer von Eferding, das Kommando über 500 Söldner mit ausgedehnten Vollmachten. Er traf am 30. Juni 1597 in Begleitung zweier ständischer Kommissäre in Haslach ein, führte die Exekution zuerst im Mühl-, dann im Hausruckviertel mit eiserner, selbst von den Ständen nicht gebil-

ligter Strenge durch, und liess insbesondere die Rädelsführer einfangen und hinrichten. So wurde namentlich der Bauer Rannach, Unterthan der Herrschaft Pürnstein, ein besonders gefährlicher und bösartiger Aufrührer am 23. Juli 1597 in Eferding gehenkt.

Nachdem endlich die Ruhe hergestellt war, setzte der Kaiser mit dem Patente vom 26. September 1597 eine Kommission zur Untersuchung der Beschwerden der Bauern gegen ihre Herrschaften ein, welche bis zum Jahre 1598 währte, und grösstentheils durch Vergleiche erledigt wurde.

Dagegen aber dauerten einerseits die Verfolgungen der Protestanten durch kaiserliche Kommissäre, andererseits aber die Auflehnungen der Verfolgten fort. So hielt insbesondere Erasmus II. von Starhemberg, wie wir später berichten werden, in Eferding fortwährend evangelische Prediger, riss im Jahre 1600 die landeshauptmannschaftliche Amtssperre von der Spitalskirche in Ottensheim herab, und setzte dort einen Prediger Augsburger Konfession ein; er wurde desshalb nach Prag citirt, und von dort nicht eher entlassen, bis er die Spitalkirche freigegeben und den Prediger entlassen hatte.

Auch wurde Erasmus II. nebst sieben anderen Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes im Jahre 1601 nach Wien berufen, und wegen der Wiedereinführung des auf kaiserlichen Befehl aufgehobenen evangelischen Religions-Exercitiums in der Landhauskirche zu Linz zur Verantwortung gezogen, und durch Androhung von Leib- und Lebensstrafe zur Einwilligung in die abermalige Aufhebung genöthigt.

Diesen harten Verfolgungen ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, dass sich die unzufriedenen weltlichen Stände des Landes ob der Ens dem Erzherzoge Mathias anschlossen, und ihn mit Geld und Truppen unterstützten, als er sich mit Zustimmung seines Bruders Max wider den Kaiser Rudolf II. erhob, und ihn in Prag zur Eingehung des Vertrages vom 26. Juni 1608 nöthigte, vermöge dessen der Erzherzog Mathias Ungarn,

Oesterreich ob und unter der Ens, Mähren und die Anwartschaft auf Böhmen erhielt.

Am 19. März 1619 unterzeichnete König Mathias die Resolution, wodurch dem Adel und den landesfürstlichen Städten und Märkten in Oesterreich die Ausübung der protestantischen Religion gestattet wurde.

Mathias aber wurde nach der Entsagung Rudolfs am 23. Mai 1611 als König von Böhmen gekrönt, und nach dem am 10. Jänner 1612 erfolgten Tode Rudolfs II. zum deutschen Kaiser gewählt. In Folge seiner Verwendung kam im Juni 1613 eine Versöhnung der geistlichen und weltlichen Stände Oberösterreichs zu Stande, und so blieb denn die Ruhe für die nächsten Jahre gesichert.

Nachdem aber am 10. März 1619 Kaiser Mathias gestorben war, und Erzherzog Ferdinand aus der steyerischen Linie die Regierung der österreichischen Lande übernommen hatte, begann wieder eine traurige Zeit für unser Land.

Die weltlichen Stände Oberösterreichs, welche die Abneigung Ferdinands gegen den Protestantismus wohl kannten, verweigerten, alle Vergleichsversuche zurückweisend, die Huldigung, verbanden sich mit den aufständischen Böhmen, welche den Churfürsten Friedrich von der Pfalz zum Könige gewählt hatten, schlossen mittelst einer Deputation (worunter auch Erasmus II. von Starhemberg) mit Bethlen Gabor ein Bündniss, und fielen im offenen Kriege mit dem am 28. August 1619 zum Kaiser gewählten Ferdinand unter der Anführung Gotthards von Starhemberg in Niederösterreich ein.

Ueber Aufforderung des Kaisers überschritt endlich dessen Jugendfreund Herzog Max von Bayern zur Herstellung der Ruhe in der Mitte des Juli 1620 die Gränzen Oberösterreichs, und rückte in mehreren Abtheilungen gegen die Landeshauptstadt vor.

Am 25. Juli 1620 aber ereignete sich zufolge eines noch vorhandenen Berichtes des Erasmus II. von Starhemberg [1]) zu Eferding ein beklagenswerther Vorfall.

[1]) Aktenstücke im ständ. Archive zu Linz. Bd. 68, S. 334; siehe auch Hurter's Geschichte Ferdinands II., 1. Bd., S. 502, Note 38.

Auf seiner Durchreise nach Wien hatte nämlich Herzog Ernst von Sachsen-Lauenburg in Eferding bei Gelegenheit, als von den vielen Feuersbrünsten in der Umgegend die Rede war, mit Beziehung auf die vorrückenden Bayern geäussert, dass man den Oberösterreichern wohl noch besser zuheitzen, und dass binnen drei Tagen noch manches geschehen werde.

Nach dieser Aeusserung machte der Herzog einen Gang durch die Stadt; allein der Pöbel und die aufgeregten zum Kampfe mit den Bayern bewaffneten Bauern eilten dem Herzoge als einem vermeintlichen Spione nach, und erschlugen ihn ungeachtet der Abwehrungen mehrerer Bürger.

Am 4. August 1620 traf endlich Herzog Max in Linz ein, und nachdem die Stände am 20. August die Huldigung geleistet und mit der Urkunde vom 22. August die Konföderation mit Böhmen für nichtig erklärt hatten, ernannte der Herzog den Grafen Adam von Herberstorf zum Statthalter, zog hierauf vereint mit den kaiserlichen Truppen unter Boucquoi gegen die Böhmen, und machte am 3. November 1620 mit dem Siege auf dem weissen Berge bei Prag der Rebellion ein Ende. Der geistes- und charakterschwache König Friedrich aber entfloh, Prag ergab sich, und am 13. November huldigten die böhmischen Stände.

Die Folgen der Auflehnung der Stände Oesterreichs ob der Ens liessen indess nicht lange auf sich warten. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1621 wurde nämlich bekannt gemacht, dass das Land mit allen bereits konfiszirten und noch einzuziehenden Gütern dem Herzoge von Bayern verpfändet worden sei, und am 20. März wurden mehrere Edle, worunter auch Erasmus II. von Starhemberg verhaftet, und auf dem kaiserlichen Schlosse in Linz gefangen gesetzt.

Nachdem sich ferner am 9. Dezember 1624 nach langen Unterhandlungen eine ständische Deputation zur unbedingten Unterwerfung bereit erklärt hatte, erschien am 25. Februar 1625 das sogenannte Pardonirungs-Patent, womit den weltlichen Ständen zwar eine empfindliche Geldbusse auferlegt, die Leistung der Abbitte zur Pflicht gemacht, und die Verfügung in Religions-

sachen vorbehalten, dagegen aber den einzelnen Gliedern, mit Ausnahme derjenigen, welche bei dem Aufstande hervorragende Rollen gespielt hatten, die Strafe an Leib, Ehre, Stand und Gütern nachgesehen, und die Bestätigung der früheren Freiheiten gewährt wurden. Mittelst besonderer kaiserlichen Sentenz wurden die Güter derjenigen, welche von der Begnadigung ausgenommen worden waren, für verfallen erklärt, und unter diesen befand sich auch Erasmus II. von Starhemberg.

Am 26. April 1625 wurde die Abbitte geleistet und hierauf, zumal auf dem Lande mit besonderer Härte der katholische Kultus eingeführt.

Wohl waren Auflehnung auf der einen, und Anwendung von Zwangsmassregeln auf der anderen Seite vorauszusehen; nachdem aber die Einführung eines katholischen Pfarrers in Zwiespalten (oder Zwischwalden) zu einem Aufstande und schliesslich zur Belagerung und Beschiessung des Schlosses Frankenburg geführt hatte, ging der Statthalter Graf von Herberstorf so weit, dass er die Repräsentanten der betheiligten Gemeinden ohne Untersuchung und Urtheil um ihr Leben würfeln, und 17 Männer hinrichten und ihre Leichname auf Spiesse gesteckt zur Schau ausstellen liess!

Diese empörende Gewaltthat des Statthalters, das rohe Benehmen der fremden Söldner, die schweren Kosten, welche deren Verpflegung dem ausgesaugten, mit Brandstätten bedeckten Lande verursachten, und die Ernennung Herberstorfs zum Leiter der Gegenreformation, welche nunmehr mit der äussersten Strenge durchgeführt wurde, steigerten den Hass des Landvolkes auf das Aeusserste, und brachten einen zweiten Bauernaufstand zum Ausbruche, welcher sich, von aussen her angefacht, über das ganze Land verbreitete. Rache an dem verhassten Herberstorf, Verjagung der katholischen Priester, Wiedereinführung protestantischer Prediger und gänzliche Lösung des Bandes der Unterthänigkeit war die klar ausgesprochene Absicht der Aufrührer.

Die erste Erhebung fand am 17. Mai 1626 zu Lembach im Mühlviertel statt, wo die übermüthigen bayerischen Söldner

von den gequälten Quartierträgern erschlagen wurden. Fast gleichzeitig aber erhoben sich die Bauern in der Pfarre St. Agatha im Hausruckviertel, von wo sich schon am 18. Mai ein Haufe von etwa 800 Mann unter der Anführung des Bauers Stephan Fadinger und seines Adjutanten des Miniwirthes Christof Zeller zu St. Agatha auf dem Jahrmarkte zu Aschach einfanden, und sich der im Schlosse und auf dem Rathhause befindlichen Waffen bemächtigten. Die Aufrührer plünderten am folgenden Tage den Pfarrhof zu Hartkirchen, erschlugen den Pfarrprovisor, den weltlichen Verwalter Franz von Thomasis und dessen Frau und Dienstmagd, eigneten sich hierauf aus der Rüstkammer in der Schaunburg, welche ihnen von dem dortigen Pfleger Aschhofer geöffnet werden musste, Waffen und Munition zu, und zogen sofort nach Eferding.

Nun breitete sich der Aufstand immer weiter aus, und nachdem der rasch herbeigezogene Statthalter zwischen Waizenkirchen und Peuerbach von den Bauern überfallen worden war, und eine vollständige Niederlage erlitten hatte, organisirte Stephan Fadinger, welcher sich Oberhauptmann der christlich-evangelischen Armee oder der gesammten Bauernschaft nannte, sein Heer mit vieler Umsicht, und theilte es in mehrere Haufen. Der grösste derselben zog unter Fadinger's persönlicher Anführung über Wels und Kremsmünster nach Steyer, wies alle Unterhandlungsversuche des hilflosen Statthalters zurück, und nachdem die Bauern am 24. Juni 1626 Eferding besetzt, und die Franziskaner aus Pupping verjagt hatten, wurde am folgenden Tage zur Belagerung der Landeshauptstadt geschritten.

Am 28. Juni gegen 5 Uhr Abends ritt Stephan Fadinger, nachdem die Bauern auf dem sogenannten Graben ihre Wachen aufgeführt hatten, von seinem Leibschützen begleitet in die Nähe der inneren Stadt auf Rekognoszirung aus; die bayerischen Söldner aber schossen aus dem Landhause nach ihm, und verwundeten ihn mit einer Falkonetkugel so schwer am Schenkel, dass er vom Pferde stürzte, und vom Platze getragen werden musste.

Fadinger starb am 5. Juli zu Ebelsberg, und wurde in dem rings um die Kirche gelegenen alten Friedhofe in Eferding begraben.

Achaz Willinger, Besitzer von Aistersheim, übernahm nun das Oberkommando über das Heer der Bauern, und liess am 21. und wiederholt am 29. Juli 1626 die Landeshauptstadt stürmen; beide Stürme wurden jedoch mit schweren Verlusten der Bauern zurückgeschlagen, und schon in der Nacht zum 31. August ergriffen die uneinig, und durch die Erfolge der Obersten Löbel und Breuner, von denen der erste aus Niederösterreich in das Traun- und Hausruckviertel, der zweite aber aus Böhmen in das Mühlviertel eingerückt war, muthlos gewordenen Bauern die Flucht.

Allerdings erschienen nun Abgeordnete der Landleute aus verschiedenen Theilen des Landes vor den kaiserlichen Kommissären zu Ens, welche Abbitte leisteten und Treue schworen; gleichwohl aber kam es noch immer zu grösseren und kleineren Kämpfen, und nachdem die Mühlviertler am 21. Oktober 1626 das Kloster Schlägel eingenommen und niedergebrannt hatten, liessen die kaiserlichen Kommissäre neue Truppen aus Niederösterreich einrücken, und der Churfürst von Bayern sandte den kriegserfahrenen und tapferen Heinrich Gottfried von Pappenheim (einen Stiefsohn des Statthalters Herberstorf) in das Land.

Die Bauern hatten damals drei grosse Lager bei Gmunden, Weibern und Eferding.

Nachdem Pappenheim mit Eilmärschen am 4. November in Linz eingetroffen war, rückte er nach nur dreitägiger Rast am 8. November mit dem Herzoge von Holstein und dem Obersten Löbel gegen die von den Bauern besetzte Stadt Eferding vor, und stellte am folgenden Tage seine Truppen mit 6 Kanonen in der Ebene auf.

Die Bauern 8000 Mann zu Fusse und 400 Mann zu Pferde nahmen, nachdem sie eine starke Besatzung in der Stadt zurückgelassen, zwischen dieser und den Pappenheim'schen Truppen in einem mit Hecken umgebenen Gehölze Stellung und schritten

Abends zum Angriffe. Anfänglich wichen die Pappenheim'schen Söldner; nachdem sich aber der Feldherr selbst an die Spitze gestellt hatte, wurden die Bauern nach zweistündigem, heftigem Kampfe vollständig geschlagen, und liessen 1500 Todte auf dem Wahlplatze.

Die übrigen zogen sich nach Eferding zurück, während Pappenheim mit den Seinen in dem Gehölze lagerte. Nach Mitternacht aber erschienen die Bürger von Eferding mit den Schlüsseln der Stadt bei dem Feldherrn und meldeten, dass die Bauern mit Zurücklassung von 6 Kanonen abgezogen waren.

Am 10. November 1626 Morgens nahm Pappenheim, nachdem er vorerst noch von Raffelding aus, dem Statthalter Bericht erstattet hatte, von der Stadt Eferding Besitz, und zog hierauf nach Zurücklassung einer angemessenen Besatzung unter dem Herzog von Holstein über Linz nach Gmunden.

Nachdem er sofort am 14. November Gmunden, am 19. November Vöcklabruck und am 30. November Wolfsegg genommen, den Rest der Aufständischen aber zersprengt hatte, wobei Achaz Willinger gefangen genommen wurde, konnte der Aufstand als bewältigt betrachtet werden.

Der Kaiser ernannte hierauf eine sogenannte Exekutions-Kommission, deren erstes Bestreben auf die Verminderung der kostspieligen Truppen in dem ausgesaugten Lande gerichtet war.

Dem Erasmus II. von Starhemberg und dem Helmhart von Jörger wurden zwar aus ganz besonderer Gnade des Kaisers und zwar wahrscheinlich wegen ihrer thätigen Mitwirkung bei Unterdrückung des Aufstandes ihre konfiszirten Güter wieder zugesprochen; es musste jedoch der bayerischen Regierung, welcher auch die eingezogenen Güter verpfändet worden waren, vor der Erfolglassung Vergütung zugesichert werden.

Nachdem die Untersuchung im Allgemeinen geschlossen war, wurden am 26. März 1627 die am meisten gravirten acht Rebellen, worunter Achaz Willinger, dann Wolfgang Madelseder und Dr. Lazarus Holzmüller von Steyr und Hanns Hausleuthner, Pfleger zu Parz, in Linz enthauptet. Am 23. April 1627 wurden

in Linz abermals 10 Männer hingerichtet, wogegen mehrere mit Erlassung der Todesstrafe zur Arbeit in den Gränzhäusern und in den Stadtgraben von Wien, oder wohl auch nur zu Geldstrafen verurtheilt wurden. Die übrigen an dem Aufstande betheiligt gewesenen Bauern aber wurden unter der Bedingung des Rücktrittes zum katholischen Glauben begnadigt.

Später wurde der Hof des Stephan Fadinger von den Söldnern zerstört, sein Leichnam aber in Folge eines Auftrages des Statthalters an den Pfleger von Eferding vom 27. Mai 1627 in dem Kirchhofe zu Eferding ausgegraben, und in einem wilden Moose (dem gegenwärtigen Schindanger) eine Viertelstunde ausserhalb der Stadt unweit des Dorfes Seebach eingescharrt, und über seinem Grabe ein Galgen errichtet.

In Folge des am 22. Februar 1628 zu München geschlossenen Vertrages wurde endlich am 5. Mai desselben Jahres das verpfändet gewesene Land ob der Ens feierlich den kaiserlichen Kommissären zurückgegeben, worauf die Huldigung der Stände mittelst Handschlages erfolgte.

Mittlerweile war der Kaiser nach Kräften bemüht gewesen, das Werk der Gegenreformation zu vollenden. Schon unter dem 27. April 1627 hatte er durch seine Kommissäre den Ständen bedeuten lassen, dass sie binnen Jahresfrist entweder zur katholischen Religion zurückkehren, oder ihre Güter veräussern und das Land verlassen müssten, und selbst die dringendsten Vorstellungen und Bitten hatten nur eine mehrmalige Erweiterung dieser Frist zur Folge.

Erasmus II. von Starhemberg, welcher der evangelischen Lehre getreu zu bleiben entschlossen, und während der Bauernkriege tief in Schulden gerathen war, verkaufte darum im Jahre 1630 die Herrschaft und Stadt Eferding an seinen Hauptgläubiger Franz Füll von und zu Grünerzhofen, und begab sich nach Ortenburg in Bayern, woselbst seine Gattin Elisabeth geborne Ungnad von Weissenwolf, welche ihm 13 Kinder geboren hatte, im Jahre 1631 verstarb.

Er kehrte zur Zeit des Bauernaufstandes vom Jahre 1632, von welchem im nächsen Abschnitte die Rede sein wird, nach Oesterreich zurück, und leistete zur Unterdrückung desselben wesentliche Dienste; nach abermaliger längerer Abwesenheit nahm er in Oesterreich wieder seinen bleibenden Wohnsitz, starb am 14. Juli 1648 im Alter von 73 Jahren zu Gstettenau, und wurde zu Hellmonsöd begraben.[1])

Um nun auf die evangelischen Pfarrer während der Periode Erasmus II. von Starhemberg zurückzukommen, so wurde nach dem im Jahre 1601 erfolgten Tode des M. Nikolaus Haselmayer, welcher das Pfarramt zu Eferding seit dem Jahre 1583 verwaltet hatte, der Würtemberger M. Ehrenfried Murschel von Hoheneck zu seinem Nachfolger ernannt;[2]) überdiess wird im Jahre 1601 auch des Martin Neumeister als eines Predigers zu Eferding erwähnt.

M. Ehrenfried Murschel resignirte 1615, starb bald darauf, und wurde in der Stadtpfarrkirche zu Eferding begraben. Seine bemerkenswerthe Grabschrift, welche noch 1830 vorhanden war, lautete wie folgt:

Hic quis? Ehrenfridus Murschel, quæ causa mali?
Mors. Cur moritur? Culpa, qua Patris atquæ sua.
Patria quæ? Ballinga. Pater quis? Consul ibidem.
Quid gessit? Docuit. Quid? Sacra jura Dei.
Dic ubi? In urbe ista. Haud alibi? Natalibus oris.
Hic quot lustra? Duo. Sed quot in urbe? Tria.
Quando obiit? Medio cursu. Placidene? Profecto.
An doctus? Certe. Num pius? Eximie.
Mens ubi? Sede poli. Quid membra? Resurgend.
Quando? Dic extremo. Quo revocante? Deo.
Aram hanc quis? Conjux. Haec quæ? Catharina Scheres.
Solane? Cum natis. Quis metra? Fidus amor.[3])

[1]) Schwerdling Nr. 172, S. 220; kirchl. Topogr. XVII., 46.
[2]) Raupach Presbyt. 12. Suppl. 9.
[3]) Schwerdling S. 220 und Pillwein III., S. 241.

Nach der Resignation Murschels im Jahre 1615 wurde endlich M. Samuel Uebermann zum evangelischen Pfarrer in Eferding ernannt, welcher im Jahre 1624 Oesterreich verliess. Sofort aber wurde im Jahre 1625 Wilhelm Klingenberger nach katholischem Ritus mit der Pfarre Eferding investirt; er fand aber so viele Hindernisse, dass er bald wieder resignirte, und nach Atzbach übersetzt wurde.[1])

Schliesslich haben wir aus der Periode Erasmus II. noch folgendes zu verzeichnen.

Am 1. Oktober 1592 war mehr als der dritte Theil des Dorfes Waizenkirchen abgebrannt. Achaz von Losenstein, Besitzer von Weidenholz, nahm diesen Unglücksfall zum Anlasse, sich um die Erhebung des ihm unterthänigen Dorfes Waizenkirchen zum Markte zu bewerben, und begründete seine Bitte damit, dass einerseits die Einwohner nur im geringen Masse mit Grund und Boden versehen seien, dass sie zum Gewerbebetriebe nicht zugelassen würden, und sich kümmerlich und zwar grösstentheils nur von der Gastwirthschaft erhalten müssten, während andererseits Waizenkirchen an der Landstrasse gelegen, und ziemlich weit von den nächsten Märkten Aschach, Grieskirchen und Neumarkt entfernt sei. Auch wies der Bittsteller auf seine mit bedeutenden Kosten verbunden gewesenen Dienstleistungen als wirklicher Reichshofrath hin.

Die Stadt Eferding und die Märkte Grieskirchen, Peuerbach, Neumarkt, Aschach und Neukirchen erhoben dagegen Einsprache, klagten über schwere Zeiten, und machten geltend, dass ihre Gewerbe und Kammergefälle durch ein neues Marktprivilegium um so empfindlicher benachtheiligt werden würden, als ohnehin erst Offenhausen und Riedau zu Märkten erhoben worden seien. Schliesslich aber baten sie um Abweisung des Herrn von Losenstein, wie diess bereits vor 29 Jahren geschehen sei.

Sie sandten sogar an den Erzherzog Mathias zwei Abgeordnete, nämlich den Hanns Sunleithner und den Eferdinger

[1]) Kirchliche Topographie XVII., 50.

Stadtschreiber Johann Khnödl nach Prag, welche über den Erfolg ihrer Sendung am 7. Mai 1593 im Hause des Stadtrichters Abraham Sterer in Eferding Bericht erstatteten.

Die Vorstellungen blieben jedoch ohne Erfolg, da mit dem Privilegium des Kaisers Rudolf II. vom 11. Mai 1593 Waizenkirchen zum Markte erhoben, demselben ein eigenes Wappen verliehen und die Abhaltung eines Wochenmarktes und zweier Jahrmärkte bewilligt wurde.[1])

Ferner verlieh Erasmus II. von Starhemberg der Stadt Eferding mit der Urkunde vom Tage des Apostels Andreas 1597[2]) neue Stadtrechte, deren wesentlicher Inhalt folgendermassen lautet:

„1. Obschon die Vorfahren Erasmus II. nach ihrem Gefallen, und zwar bloss adelige, mit dem Bürgerrechte versehene Personen zu Stadtrichtern eingesetzt haben, so gestatte er aus Gnade den Bürgern, dass im Falle einer Erledigung der Stadtrichterstelle in einer Gemeinde-Versammlung einhellig drei verständige, taugliche und friedliebende Bürger aus dem Rathe oder aus der Gemeinde vorzuschlagen seien, wornach die Herrschaft nach ihrem Gefallen einen der drei Vorgeschlagenen zum Stadtrichter ernennen werde. Sollte der Herrschaft keiner derselben genehm sein, so sei der Vorschlag so lange zu wiederholen, bis die Einsetzung des Stadtrichters erfolgt sein werde. Der eingesetzte Stadtrichter aber habe der Herrschaft den Eid nach der vorgeschriebenen Formel zu leisten."

„Ferner habe der Stadtrichter sein Wappen, oder insofern er nicht wappenmässig sei, sein gewöhnliches bürgerliches Zeichen, jedoch ohne Helm, Helmdecke und Kleinod in ein Gemeinde-Insiegel schneiden zu lassen, und es werden alle mit diesem Siegel beglaubigten Gerichtsurkunden von der Herrschaft so geschätzt werden, als ob sie von ihr selbst gefertigt worden wären.

[1]) Kopie im Archive des Marktes Waizenkirchen.

[2]) Original im Stadtarchive zu Eferding.

Bei Strafvermeidung aber dürfe sich der Stadtrichter dieses Siegels nur in Amtssachen bedienen."

„Sollte ein Stadtrichter von seinem Amte abtreten, oder mit Tode abgehen, so wäre sein Siegel dem Gerichtsherrn zu übergeben, und sofort zu kassieren; sollten sich aber nach Erledigung der Stadtrichtersstelle Urkunden vorfinden, welche von dem vormaligen Stadtrichter zwar genehmigt, aber noch nicht gesiegelt worden waren, so wären dieselben sammt dem bisherigen Siegel von dem Stadtschreiber oder dem neueingesetzten Stadtrichter an den herrschaftlichen Hof zu bringen, woselbst mit diesem Siegel die Beglaubigung vorgenommen, und sofort erst das Siegel kassiert werden sollte."

„Endlich aber seien Kaufurkunden, womit der Stadtrichter selbst städtische Realitäten erwirbt, durch einen von ihm selbst bestimmten Rathsmann zu siegeln."

„2. Bei dem Rechte der Bürger, zwölf innere Räthe zu wählen, habe es sein Verbleiben. Wenn aber die Stelle eines inneren Rathes erledigt werden sollte, sei dieselbe bei der nächsten Vogtthälung durch die Wahl der Gemeinde nach der Stimmenmehrheit zu besetzen; der Gewählte werde, insofern kein besonderes Bedenken obwaltet, von dem Gerichtsherrn bestätigt, und nach der vorgeschriebenen Formel beeidet werden."

„3. Die zwölf inneren Räthe haben mit Vorwissen und Willen der ganzen Gemeinde zwölf Bürger in den äusseren Rath zu wählen, welche in allen eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere bei den Berathungen über Steueranlagen und bei der Aufnahme der Gemeinderechnungen den Versammlungen des inneren Rathes beizuwohnen haben."

„4. Es sei zwar nach der bisherigen Gepflogenheit der Stadtschreiber von der Gemeinde selbst aufzunehmen, zu beeiden und zu besolden, jedoch sei ihm zur Pflicht zu machen, sich nicht von Unterthanen oder anderen Personen zum prokuriren oder schreiben gegen die Herrschaft gebrauchen zu lassen."

„5. Wenn sich in Zukunft vor der Schöpfung eines Endurtheiles oder Abschiedes eine Partei durch ein Beiurtheil, einen

Erlass oder Bescheid des Stadtrichters beschwert finden sollte, so hätte sie ihre Beschwerde dagegen bei der Herrschaft einzubringen. Dagegen aber habe der Richter jedes Endurtheil und jeden Hauptabschied vorerst mit allen Akten nach Hof (an die Herrschaft) einzusenden, und den Parteien erst nach erfolgter Genehmigung kund zu machen. Gegen eine solche Entscheidung stehe der Partei der Weg der Appellation an die Landeshauptmannschaft offen."

„6. Sollte sich Jemand mit Verletzung des herrschaftlichen Jurisdictionsrechtes mit seiner Klage unmittelbar an die Landeshauptmannschaft wenden, und einen Bescheid oder eine Verordnung der letzteren erwirken, so habe zwar der Stadtrichter diese Erlässe anzunehmen, dieselben aber der Herrschaft vorzulegen, und deren Verfügung abzuwarten. Jeder Einwohner aber, welcher die herrschaftliche Jurisdiction in der erwähnten Weise beeinträchtige, sei nach Massgabe seines Verschuldens dem Stadtrichter und der Herrschaft zur Strafe verfallen."

„Zugleich aber werde dem Stadtrichter zur Pflicht gemacht, alle Rechtsstreitigkeiten rasch und unparteiisch zu entscheiden, unbedeutende Rechtssachen nicht zum schriftlichen Verfahren zuzulassen, und selbst die zu dem letzteren gehörigen Fälle so viel als möglich durch Vergleich beizulegen."

„7. Alle Strafbeträge bis auf 72 Pfennige fallen nunmehr dem Stadtrichter anheim; alle höheren Strafbeträge aber mit Einschluss derjenigen, welche durch die dem herrschaftlichen Landgerichte vorbehaltenen Kriminal- und Malefizfälle verwirkt worden, seien ebenfalls von dem Stadtrichter einzuheben, und nach Ausgang des Jahres zu verrechnen. Ein Drittel dieser höheren Strafe falle der Herrschaft, ein Drittel dem Stadtrichter und ebenso viel der Stadtgemeinde zu. Diese Vertheilung habe auch in dem Falle stattzufinden, wenn die Herrschaft, wozu sie sich ausdrücklich das Recht vorbehalte, die Strafe selbst bestimme, insofern der Stadtrichter und der Rath keine, oder doch keine angemessene Strafe verhängt haben sollten."

„8. Zur Vermeidung von Nachlässigkeiten und Willkühr seien jährlich 14 Tage nach dem Neujahre alle Steuer-, Gemeindeanlagen und Amtsrechnungen von dem Stadtrichter und dem Stadtschreiber mit Beiziehung von vier Gliedern des inneren, vier Gliedern des äusseren Rathes und vier Gemeindegliedern, welche vom Hofe (der Herrschaft) dazu bestimmt werden, aufzunehmen. Sofort aber seien die Bürgerschaft und die Gemeinde zur Prüfung dieser Rechnungen einzuberufen, und es werde die Herrschaft über eingelangte Beschwerde Bericht abfordern und entscheiden."

„9. Wenn Jemand, welcher dem Stadtgerichte unterstehe, mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung sterbe, so sei diese Verfügung aufrecht zu erhalten, und mit einer ausführlichen Darstellung, wie sie vollzogen worden, von dem Stadtschreiber in das Waisenbuch einzutragen."

„Sterbe dagegen Jemand ohne letztwillige Anordnung und mit Hinterlassung von Waisen, so habe der Stadtrichter mit Beiziehung einiger der nächsten Verwandten, dann von zwei, drei oder höchstens vier Gliedern des inneren Rathes die Pupillarpflege einzuleiten, die Sperre, Inventur und Erbtheilung vorzunehmen, und den Kindern zu Handen des Vormundes auf Grund des Inventares die Verlassenschaft einzuantworten."

„Diese Abhandlung aber sei von dem Stadtschreiber in das Waisenbuch einzutragen, und es seien, wenn unerzogene Kinder vorhanden, alle Fahrnisse, insbesondere aber Leinwand, Betten und Kaufmannswaaren nach billiger Schätzung zu veräussern, und die Kaufgelder in das Inventar aufzunehmen."

„Die Vormünder seien sonach zur Obsorge zu verhalten, dass die zum Waisenvermögen gehörigen Häuser und Grundstücke nicht veröden, dass die Barschaften der Waisen auf genügende, mit Brief und Siegel bestätigte Versicherung angelegt, und dass arme unmündige Waisen zur Gottesfurcht und wahren Erkenntniss Gottes erzogen, zum Schulbesuche angehalten, und nach Gelegenheit zu Handwerkern in die Lehre gegeben werden."

„Ferner habe der Stadtrichter zu wachen, dass alle übermässigen Zehrungen und Auslagen vermieden werden, und dass der Stadtschreiber seine wohlverdienten, aber billigen und leidentlichen Taxen erhalte; auch habe der Stadtrichter den Vormündern den Zeitpunkt der Rechnungslegung zu bestimmen, sofort aber diese Rechnungen zu prüfen, und sie in summarischer Kürze in das Waisenbuch eintragen zu lassen, dergestalt, dass nach Erlöschung der Vormundschaft den Waisen oder deren Erben genaue Rechnung gelegt werden könne."

„Endlich aber behalte sich der Herrschafts-Inhaber als „obriste Gerhabschaft" das Recht vor, in Erb- und Gerhabschaftsfällen das ihm gebührende Einsehen zu haben, und sich das Waisenbuch zur Einsicht vorlegen zu lassen."

„10. Seit 25 Jahren seien die Veränderungen in dem Besitze der Burgrechte, welche in dem Gaben- und Gnadenbuche des Ahnherrn Georg Grafen von Schaunberg vom 20. Oktober 1551 verzeichnet seien, nicht gehörig überwacht worden, so dass viele derselben gänzlich ausser Evidenz gekommen seien. Ueberdiess seien auch mehrere in das Burgrecht des Stadtgerichtes gehörige Grundstücke aus Veranlassung vorgefallener Feuersbrünste an Auswärtige veräussert worden, und es sei darum Sorge zu tragen, dass solche Grundstücke, wenn sie abermals zur Veräusserung gelangen sollten, wieder von den Bürgern zu ihren Häusern gekauft werden. Damit aber der Abgang ersetzt, und der Burgrechtsdienst wieder geordnet werde, habe der gegenwärtige Richter mit Hilfe des Stadtschreibers ein ordentliches Grundbuch über alle Burgrechte, soweit dieselben und ihre Besitzer, es seien diess Bürger oder Benefiziaten, Einheimische oder Auswärtige, bekannt seien, zu verfassen, und dem Herrschafts-Besitzer zur Bestätigung und Unterschrift vorzulegen. In dieses Grundbuch seien in Zukunft nicht nur alle neuen Besitzveränderungen, sondern auch die etwa später ausgeforschten, ausser Evidenz gekommenen Grundstücke und ihre Besitzer einzutragen."

„Endlich aber sei das Grundbuch jährlich und zwar binnen 14 Tagen nach erfolgter Einhebung des Burgrechtsdienstes

bei der Abführung des letzteren zur Einsichtnahme zu überreichen."

„11. Der Ahnherr Georg Graf von Schaunberg habe in seinem Bestätigungs- und Gnadenbriefe vom Pfingsttage nach dem heiligen Dreikönigtage 1517 [1]) nebst anderen guten Satzungen zwölf Artikel verordnet. Diesen werde nun noch der weitere beigefügt, dass an Sonn- und Feiertagen vor dem Gottesdienste und Hochamte nur Reisenden Speisen zu verabreichen, die Verkaufsgewölbe der Weinschänker, Fleischer, Bäcker und Krämer verschlossen zu halten, die Uebertreter dieser Vorschrift zu bestrafen, und zur Nachtszeit über die gewöhnliche Stunde keine Spieler, Trinker und andere unordentlichen Leute in den Häusern, und namentlich in den Wirthshäusern zu dulden seien."

„Die erwähnten zwölf Artikel Georgs Grafen von Schaunberg aber werden mit folgenden Modifikationen bestätigt:"

„*a)* Diejenigen, welche kein Haus besitzen und das Burgrecht nicht erworben haben, dürfen nicht gleichzeitig ein Handwerk und das Wirthsgewerbe betreiben, wenn sie gleich beide erlernt haben. Wollten sie das Handwerksbefugniss zurücklegen, und das Wirthsgewerbe betreiben, so könnten sie das letztere erst dann antreten, wenn sie sich drei Wochen vorher der Ausübung des Handwerkes enthalten hätten, und ebenso umgekehrt. Wer jedoch in Aschach Weingärten besitze, dürfe seines Handwerkes unbeschadet den selbst erzeugten Wein ausschänken."

„Hinsichtlich des Schankrechtes der Hausbesitzer in der Vorstadt habe es dagegen bei den alten Freiheiten sein Verbleiben."

„*b)* Gewerbsleute dürfen sich nur desjenigen Ellenmasses und Gewichtes bedienen, welches von dem Stadtrichter geprüft, und mit seinem Brandzeichen versehen ist. Uebertreter seien zu strafen, und nicht zimentirte Masse und Gewichte zu vertilgen."

[1]) Siehe den 4. Abschnitt der 2. Periode unter Georg III. von Schaunberg.

„*c)* Der Stadtrichter habe zur Ueberwachung der Bäcker, Fleischhauer, Weber, Lederer und Schuster Sachverständige als Beschau-, Schätz- und Satzleute einzusetzen, jedoch unbeschadet der Freiheiten, welche dem einen oder dem anderen dieser Gewerbsleute von dem Herrschaftsbesitzer oder seinen Vorfahren aus Gnaden verliehen worden. Insbesondere sei

„*d)* bei den Bäckern auf die Schwere und Weisse der Semmeln und des Roggenbrodes, und

„*e)* bei den Fleischern auf den Werth und die Güte des Fleisches das Augenmerk zu richten, und den Satz mit Rücksicht auf den jeweiligen Preis und Zeitverhältnisse zu bestimmen."

„*g)* Sollen alle Handwerker dem Herrschaftsbesitzer das Rechtengeld und andere Gefälle, welche sie bisher ihm und seinen Vorfahren verabreicht haben, noch ferner zu entrichten schuldig sein. Diejenigen aber, welche sich in Eferding häuslich niederlassen und ein bürgerliches Gewerbe betreiben wollen, haben bei der Stadt 32 Pfunde Pfennige zu erlegen, überdiess aber den Bürgereid abzulegen, und sich, so lange diess nicht geschehen, aller bürgerlichen Handlungen zu enthalten."

„*h)* Dagegen aber seien alle jene, welche in Eferding eigene Häuser besitzen oder künftig besitzen werden, wess Standes sie immer sein mögen, in Rücksicht auf Steuern und Gemeindeanlagen auf gleiche Weise in das Mitleid zu ziehen, insofern ihnen nicht von dem Herrschaftsbesitzer oder seinen Vorfahren besondere Begnadigungen zu Theil geworden sein sollten. Es sei darum kein Hauskauf von dem Stadtrichter und Rathe zu bestätigen, bevor der Käufer nicht der Bürger- und Eidespflicht erinnert worden."

„Endlich aber sei einer adeligen oder geistlichen Person, welche kein bürgerliches Gewerbe betreiben wolle, ohne Wissen und gegen den Willen der Herrschaft der Kauf eines Hauses nicht zu gestatten, wesshalb der Stadtrichter vermöge der alten Freiheiten Niemanden ohne Zustimmung der Herrschaft den Einzug in die Stadt, oder den Abzug oder Abschied bewilligen dürfe."

„*i)* In Rücksicht der Tafernen und des Schankrechtes habe es bei den alten Freiheiten sein Verbleiben."

„*l)* Der Stadtrichter und sämmtliche Räthe haben in jeder Woche einen Rathstag abzuhalten; in wichtigen Fällen könne jedoch ein ausserordentlicher Rathstag abgehalten werden. Minder wichtige Fälle seien dagegen von dem Richter mit Beiziehung eines oder zweier Räthe in seinem Hause abzuthun."

„*m)* Die durch das Donauthal nach Eferding und von hier nach Aschach führende Strasse soll nach altem Herkommen erhalten, dagegen aber sollen alle anderen Nebenstrassen von Landgerichts- und Obrigkeitswegen eingestellt werden."

„Schliesslich werden dem Stadtrichter und den Rathsgeschwornen ein christlicher Lebenswandel, der fleissige Besuch des täglichen Gebetes, die Anhörung des Wortes Gottes an Sonn- und Feiertagen und die Unterstützung der Schule zur Pflicht gemacht; auch wird erklärt, dass sich die Herrschaft den Widerruf und die Abänderung jedes einzelnen Punktes dieser Stadtrechte, sowie die Erlassung neuer Artikel vorbehalte."

„Der Artikel *f)* und *k)* der Stadtrechte des Georg Grafen von Schaunberg wird nicht ausdrücklich erwähnt."

Aus der Periode des Erasmus II. von Starhemberg stammen die ältesten noch vorhandenen Kammeramtsrechnungen; sie sind aber leider nicht vollzählig und so summarisch gehalten, dass sie kein klares Bild über den damaligen Stand des Gemeinde-Vermögens darstellen, zumal die Beilagen, welche nähere Aufklärungen enthalten haben mussten, in Verlust gerathen sind.

Die deutlichste Rechnung ist jene vom Jahre 1611, aus welcher wir folgendes entnehmen:

Der Empfang mit Einschluss des vorjährigen Kassarestes und der Rückstände belief sich auf . .	1883 fl. 4 ß 22 dl.
Die Ausgabe aber betrug	1446 fl. 3 ß 20 dl.
und daher der Ueberschuss	437 fl. 1 ß 2 dl. [1]

[1] Der Gulden zu 8 Schillingen und der Schilling zu 30 Pfennigen gerechnet.

Unter den ordentlichen Empfängen finden wir das von dem Stadtkämmerer eingesammelte landesfürstliche Rüstgeld und die herrschaftlichen Abgaben im Gesammtbetrage von 1109 fl. 6 β und 2 dl., das von dem Stadtrichter abgeführte Drittel der Straf-gelder mit 57 fl. 4 β 19 dl., die Urbarialgaben mit 108 fl. 4 β 8 dl., das Frei- und Fertiggeld mit 36 fl. 4 β, den Empfang für die Halbbaugründe und die Nutzbarkeit (?) mit 4 fl. 4 β, das Marktstandgeld mit 13 fl. 1 β 16 dl., den Bürgergulden mit 18 fl., das Niederlaggeld mit 6 fl. 1 β 18 dl., den Empfang von den Inleuten in den Hofstätten der Stadtgemeinde mit 12 fl. 2 dl., vom Bruderhause mit 6 fl., von der städt. Wage mit 5 fl. 6 β, aus der Beschaubüchse der Leinweber mit 4 β, für die Benützung des Zugseiles mit 1 fl. 1 β 18 dl., vom Rathhaus oder Tanz-boden (?) mit 2 fl. 5 β 14 dl. und für den Kutschwagen mit 2 fl. 2 β angeführt.

Unter den Augaben finden sich dagegen das landesfürst-liche Rüstgeld mit 455 fl.
die herrschaftliche Landsteuer mit 250 fl.
die herrschaftliche Weihnachtsehrung mit. . . . 60 fl.
und das Zehrgeld mit 15 fl. 4 β
zusammen daher . 780 fl. 4 β
woraus sich ergibt, dass an diesen Gebühren bedeutend mehr eingehoben als abgeführt wurde.

Ferner enthalten die Ausgaben den Gehalt des Stadt-schreibers mit jährlichen 50 fl., die Löhnungen der Thor- und Thurmwächter, des Rathsdieners und des Steuer-Ansagers, dann die Kosten für Bauherstellungen, Geschäftsreisen u. dgl.

Bemerkenswerth ist noch, dass die Stadtgemeinde zu jener Zeit, unbekannt aus welchem Rechtstitel, ein Unschlitt-Monopol ausübte, indem ihr die städt. Fleischer das von ihnen erzeugte Unschlitt zu dem festen Preise von 8 fl. 2 β 20 dl. für den Zentner abliefern mussten, welches dann von der Gemeinde zu höheren Preisen wieder verkauft wurde. Dagegen aber war die Stadtgemeinde wieder verpflichtet, das bei Hofe (bei der Herr-schaft) erforderliche Unschlitt von beiläufig 6 Zentnern im Jahre

mit einem Verluste von 6 Pfennigen bei dem Pfunde dahin abzugeben.

Dieses unsaubere Geschäft brachte indess der Stadtgemeinde keine erheblichen Vortheile, da es im Jahre 1611 bloss einen Gewinn von 49 fl. 5 ß 26 dl. abwarf.

Aus den Kammeramtsrechnungen entnehmen wir übrigens noch, dass 1594 Abraham Sterer, 1599 Sebastian Schmölzel, 1610 und 1611 Paul Neumüller, 1613 Hieronymus Schreckhinger, 1616 Thomas Rosenzweil, 1621 Michael Mayrhofer, 1623 und 1625 Georg Padter, 1628 Gregor Rieger und 1630 Eberhart Altenzuecher Stadtrichter in Eferding waren.[1])

Wir kommen nun zu einem interessanten Ereignisse, auf welches die Stadt Eferding mit Stolz zurückblicken darf.

Der gefeierte Astronom Johann Kepler war durch das Schicksal des Kaisers Rudolf II., bei welchem er durch 12 Jahre in Prag als Mathematikus im Dienste gestanden war, genöthigt worden, zur Vollendung seines berühmten Werkes *Tabulæ Rudolphi* anderswo eine Zufluchtsstätte zu suchen.

Diese wurde ihm denn auch von den Ständen des Landes ob der Ens laut des Bestallungsbriefes vom 11. Juli 1611 bereitwillig gewährt.

Während seines Aufenthaltes in Linz wurde er mit der Jungfrau Susanna Reuttinger, einer Tochter des Hanns Reuttinger, Bürgers zu Eferding, und seiner Gattin Barbara bekannt, welche nach dem Tode ihrer Aeltern bei Elisabeth, Gemalin Erasmus II. von Starhemberg, 12 Jahre lang Schutz und liebevolle Pflege gefunden hatte.

Bald entspann sich zwischen Kepler und Susanna ein innigeres Verhältniss, und am 30. Oktober 1613 wurden sie in der Pfarrkirche zu Eferding getraut, wornach dortselbst im Gasthause zum goldenen Löwen auf dem Stadtplatze das Hochzeitsfest gefeiert wurde.

[1]) Die Stadtrichter von 1497 bis 1594 können wegen Mangel an Quellen nicht angegeben werden.